

**Zeitschrift für
anwendungs-
bezogene
Wissenschaft
und Kunst**

Die neue Hochschule

**Leitartikel:
Hochschulausbau**

**Interview:
KMK-Präsident
Breitenbach**

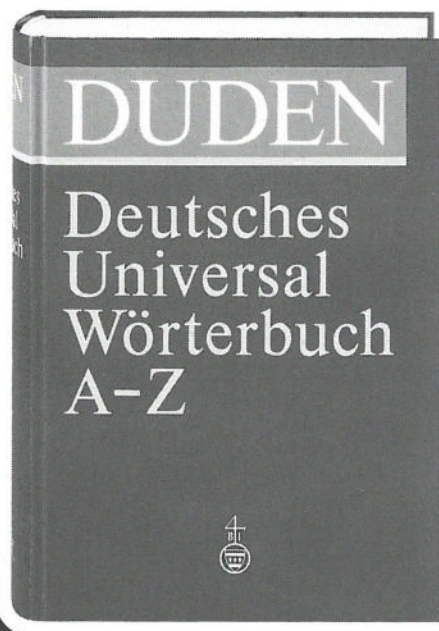
**h/b aktuell:
Thesen komplett**

**Hochschulgesetze:
Mecklenburg-
Vorpommern
Niedersachsen
Thüringen**



»Der Unterschied zwischen dem richtigen Wort und dem beinahe richtigen ist derselbe wie zwischen dem Blitz und dem Glühwürmchen.«

Mark Twain



Das DUDEN-Universalwörterbuch. Man kann ja nicht alles wissen.

Storch in Not!

In den ausgedehnten Waldgebieten dünnbesiedelter Naturräume auf dem Gebiet der ehemaligen DDR brütet der seltene Schwarzstorch.

Die Deutsche Umwelthilfe e.V. unterstützt seit der Wende konkrete Umweltschutzprojekte und den Aufbau der Naturschutzverbände in den neuen Bundesländern.

Unterstützen Sie diese wichtige Arbeit durch eine Spende und fordern Sie unser Informationsblatt "Naturschutz im Osten Deutschlands" an.

Spendenkonto:

7997

Stadtparkasse
Frankfurt
(BLZ 500 501 02)



- ☐ Ich bitte um Zusendung des Informationsblattes. DM 1,50 in Briefmarken liegen bei.
☐ Ich unterstütze die Aktion durch eine Spende. Ein Scheck über DM _____ liegt bei.

Name: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

O4



Deutsche Umwelthilfe
Güttinger Straße 19 · 7760 Radolfzell

Herausgeber: Professor Dipl.-Kfm. Günther Edler (G. E.), Büschgensstraße 24, 4050 Mönchengladbach 2, (021 66) 34 03 55

Verantwortlich für Buchbesprechungen: Prof. Dr. Rainer Walden, Rochusweg 1, 4795 Delbrück, (052 50) 75 19

Redaktion: Helmut Sendner

Resch Verlag GmbH, Postfach 12 60, 8032 Gräfelfing, (089) 8 58 07-41, Telefax (089) 8 58 07-62

Anzeigenleitung: Regina Krause, Telefon (089) 8 58 07-27

Band 33, Heft 4, August 1992

DIE NEUE HOCHSCHULE ist die vom Hochschul-Lehrerbund e. V. (h/b) unterhaltene Verbandszeitschrift (§ 13 Abs. 4 der Satzung). Verbands offiziell sind nur die vom Präsidenten oder dem Pressesprecher gezeichneten Beiträge. Alle anderen Beiträge, auch die des Herausgebers, geben die persönliche Meinung der Verfasser wieder; sie entsprechen daher nicht unbedingt der Auffassung der Organe des Hochschullehrerbundes e. V. – Bundesvereinigung.

Nachdruck und Übersetzung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Verlages.

Erscheinungsweise: zweimonatlich

Bezugspreise: Jahresabonnement DM 75,- (Ausland: DM 78,-). Einzelheft DM 14,-

Bezugsaufträge für die DNH werden für ein Jahr abgeschlossen und laufen weiter, wenn sie nicht 6 Wochen vor Schluß der Laufzeit gekündigt werden.

Erfüllungs- und Zahlungsort Gräfelfing. Gerichtsstand München

Druck: Frühmorgen & Holzmann, Schwindstr. 5, 8000 München 40

Inhalt:

h/b aktuell / Editorial	4/6
Das Interview	7
Hans-Wolfgang Waldeyer Thüringer Hochschulgesetz	8
Hans-Wolfgang Waldeyer Der Entwurf zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes	9
Edwin Klinger Weiterbildung als Aufgabe der Fachhochschulen	13
Jürgen Wolff Fachhochschullandschaft Mecklenburg-Vorpommern	15
Buchbesprechungen	16/17
Soeben erschienen ...	18

Titelbild:

Professor Dr. Günter Sodan nach der Übergabe des Verdienstkreuzes am Bande durch den Berliner Senator für Wissenschaft und Forschung, Professor Dr. Manfred Erhardt, am 22. Mai 1992. Foto: Landesbildstelle Berlin

Hochschullehrerbund e. V.

Rüngsdorfer Straße 4c, 5300 Bonn 2
(0228) 35 22 71, Telefax (0228) 35 45 12
Geschäftsführer: Dr. Hubert Mücke

DIE NEUE HOCHSCHULE

Scharmützel um den Ausbau der Fachhochschulen

Die staatlichen Hochschulen sind voll, die öffentlichen Kassen sind leer. Fehlende Studienmöglichkeiten werden der Politik angekreidet. Die Politiker fürchten weniger die unzufriedenen Hochschullehrer als die, die unter nicht erfüllten Bildungschancen leiden. Das sind nicht nur die Hochschulberechtigten, sondern auch ihre zahlenden Eltern.

Konsens scheint in dieser Situation speziell über den notwendigen Ausbau der Fachhochschulen zu bestehen. Dieser Konsens beschränkt sich aber auf einen quantitativen Ausbau recht unterschiedlichen Umfangs. Qualitative Verbesserungen für die Fachhochschulen, die Behebung der Geburtsfehler, stehen nicht auf der Agenda derjenigen, die dies zu finanzieren hätten¹. Warum auch? Die Nachfrage nach den Fachhochschulen in ihrem gegenwärtigen Zuschnitt ist übergroß, so daß es vernünftig erscheint, zunächst einmal den vorhandenen Standard nachzubauen.

Fachhochschulen sind preiswert. Die laufenden Ausgaben für Forschung und Lehre je Student(in) beliefen sich für das Jahr 1989 für alle Hochschulen durchschnittlich auf 10.319 DM. Nach Hochschularten waren das DM 11.528 für Universitäten, DM 15.030 für Kunsthochschulen und DM 5.293 für die Fachhochschulen². Hier sind allerdings diese Ausgaben auf alle Studenten, auf erfolgreiche wie auf erfolglose, umgelegt. Aussagekräftiger wird es, wenn die öffentlichen Aufwendungen durch die Zahl der mit Erfolg abgelegten Abschlußprüfungen dividiert werden. Da „kostete“ im Jahr 1989 ein Universitätsabsolvent 126.445 DM, ein Fachhochschulabsolvent 46.991 DM, also nur gut 37 v.H. eines Universitätsabsolventen³. Diese Zahlen sprechen für einen massiven Ausbau der Fachhochschulen.

Doch selbst die Fortschreibung der gegebenen Verhältnisse für den Nach- und Ausbau der Fachhochschulen ist alles andere als gesichert. Die 50.000 zusätzlichen räumlichen FH-Studienplätze sind noch nicht von allen Alt-Bundesländern entsprechend ihrem Anteil für den 22. Rahmenplan angemeldet. Nun droht die erforderliche Aufstockung der Mittel nach dem Hochschulbauförderungsgesetz auf der Bundesseite zu scheitern: Das Bundeskabinett hat die Verabschiedung des 22. Rahmenplans für den Hochschulbau verhindert und will weiterhin nur 1,6 Mrd. statt der erforderlichen 2,0 Mrd. (für 1993) und 2,3 Mrd. (für 1994) aufbringen⁴. Bundesminister Ortleb war zunächst leider nur mit 150 Mio. DM für den Ausbau der Fachhochschulen in den neuen Ländern erfolgreich.

Der beschleunigte räumliche Ausbau der Fachhochschulen ist also noch nicht in „warmen Tüchern“. Aber auch die dafür erforderlichen Stellen und Mittel sind bei den Ländern noch nicht finanziert. Die KMK rechnet mit laufenden Kosten, die ab

Fortsetzung auf Seite 18

¹ Gemeinsames Schreiben des Vorsitzenden der Finanzministerkonferenz und des Präsidenten der KMK an den Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz vom 22.05.92

² Eckdaten und Kennzahlen zur Lage der Hochschulen. Fortschreibung 1992, Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates, Drs. 764/92 vom 2.7.1992, Tabelle 30

³ Eckdaten und Kennzahlen, a.a.O.: Öffentliche Aufwendungen für die Hochschulen und ihre Mitglieder (Tabelle 18) dividiert durch die von Deutschen mit Erfolg abgelegten Hochschulprüfungen (Tabelle 10). Für die Universitäten wurden die Diplom-, Staats- und Magisterprüfungen, die Lehramtsprüfungen sowie die Doktorprüfungen ohne vorherigen Abschluß berücksichtigt.

⁴ Gegen den vorlaufenden Beschluß des Bundeskabinetts über den Entwurf des Bundeshaushalts für 1993 protestierte das Plenum der HRK am 6.7.1992. Der Länderausschuß der FRK forderte am 7.7.1992 unter Bezug auf den Beschluß des Bundeskabinetts die Sicherung des Ausbaus der Fachhochschulen. Die niedersächsische Ministerin für Wissenschaft und Kultur forderte am 9.7.92 zu Protestkundgebungen auf, weil die Bundesregierung am Vortag die Verabschiedung des 22. Rahmenplans verhindert habe. Ihrer Presseerklärung fügte sie eine Modellrechnung aus dem BMBW über die Kürzungen des Empfehlungsvolumens für die Vorhaben der Kategorie I im Jahr 1993 bei. Danach sollen sämtliche im Jahr 1992 noch nicht begonnenen Bauvorhaben (das ist etwa ein Drittel) und die Vorhaben mit Baubeginn 1993 aufgeschoben werden.

Bundesverdienstorden für Günter Sodan

Der Senator für Wissenschaft und Forschung in Berlin hat Herrn Kollegen Sodan im Auftrag des Bundespräsidenten für seine langjährigen Verdienste auf dem Gebiet der Hochschulpolitik das Bundesverdienstkreuz am Bande verliehen.

Er wurde 1926 in Radebeul geboren. Von 1946 bis 1950 studierte er Mathematik und Physik an der Universität Rostock. Von 1951 bis 1957 war er wissenschaftlicher Assistent an der TU Berlin. 1958 promovierte er in Philosophie und Psychologie an der FU Berlin. Nach seiner Assessorenzeit im Berliner gymnasialen Schuldienst war er von 1961 bis 1971 Baurat bzw. Oberbaurat und Leiter des Rechenzentrums an der Staatlichen Ingenieurakademie für Bauwesen Berlin. Zwischen 1971 und 1990 wirkte er als Professor und erster Prorektor, später als Vizepräsident an der TFH Berlin. Zum 1. April 1991 wurde er nach 41 Dienstjahren im Alter von 65 Jahren pensioniert.

In der Laudatio wurde besonders hervorgehoben, daß der Geehrte an der Entwicklung der TFU Berlin seit ihrer Gründung mit außerordentlichem Einsatz mitgewirkt habe. „Mit diesen Leistungen hatte Herr Professor Dr. Sodan entscheidenden Anteil an den strukturellen Vorgaben, die die Qualität der TFH-Ausbildung heute kennzeichnen“, sagte Senator Erhardt bei der Verleihung. Besondere Verdienste erwarb sich Sodan um den wichtigen Bereich der Rechtsvorschriften.

Von 1977 bis 1983 hatte die TFH drei mit Bundesmitteln unterstützte Fernstudien-Modellversuche durchgeführt. An deren Dokumentation hatte er entscheidenden Anteil. Diese Schrift war die Voraussetzung dafür, daß Senat und Abgeordnetenhaus von Berlin der Gründung eines diesbezüglichen Instituts als zentraler Einrichtung zustimmten. Es wurde weiterhin hervorgehoben, daß Sodan von 1970 bis 1991 Landesverbandsvorsitzender des *h/b* in Berlin und zwischen 1971 und 1978 gleichzeitig Vizepräsident der *h/b*-Bundesvereinigung war und deren Pressesprecher seit Ende 1991 noch heute ist.

Das besondere Engagement Prof. Sodans galt darüber hinaus der Ingenieurpädagogik. Wegen seiner Verdienste um die Ausrichtung und Dokumentation des Symposiums „Ingenieurpädagogik '84“ ist er seit 1986 Ehrenmitglied der Internationalen Gesellschaft für Ingenieurpädagogik.

Anläßlich der 750-Jahr-Feier Berlins hat Prof. Sodan eine Aufsatzsammlung unter dem Titel „Die Technische Fachhochschule im Spektrum Berliner Bildungsgeschichte“ herausgegeben.

Zusammenfassend heißt es in der Begründung der Ehrung: „Sowohl bei der Erfüllung seiner Dienstpflichten als auch außerhalb seiner dienstlichen Aufgaben hat sich Herr Professor Sodan außergewöhnliche Verdienste erworben, die die Verleihung des Verdienstkreuzes rechtfertigen.“

Wir freuen uns über die hohe Auszeichnung von Herrn Kollegen Sodan und gratulieren unserem Nestor sehr herzlich. Er war und ist nicht nur in Berlin, sondern auch innerhalb des *h/b* bundesweit eine Institution. Mit seinem Namen verbinden sich Programme, für deren Realisierung er engagiert und andauernd kämpfte. Sein Rat ist uns auch in Zukunft jederzeit willkommen.

Prof. Dr. Reiner Brehler
Präsident des *h/b*

Hochschulpolitisch an erster Stelle stehen die Ausführungen des Präsidenten der Kultusministerkonferenz, Professor Dr. Diether Breitenbach, mit denen er seine Rostocker Ausführungen vor der HRK-Jahresversammlung erläutert (Das Interview). Das überzeugende Konzept zur strukturellen Weiterentwicklung bleibt auch weiterhin verborgen; eher bleibt für die Fachhochschulen zwar nicht alles, aber das meiste beim alten. Die personalstrukturellen Konsequenzen zur Intensivierung der anwendungsbezogenen Forschung und Entwicklung an Fachhochschulen? Da ist wohl Fehlanzeige zu vermelden. Probat ist die Methode, den Begriff „Mittelbau“ mit dem Adjektiv „lehrend“ zu versehen, um den Fachhochschulen den Appetit darauf zu verderben. Der wissenschaftliche Mitarbeiter nach § 53 HRG ist grundsätzlich nicht lehrend tätig. Positiv ist die Aussage, daß das Problem der Eingruppierung der FH-Absolventen in den öffentlichen Dienst grundsätzlich gelöst werden soll. Voraussetzung für eine Statusverbesserung im Hochschuldienst ist das aber nicht. Das heißt, das Mögliche zu unterlassen bis das noch nicht Mögliche erreicht ist. Die wichtigste Aussage Breitenbachs jedoch ist, daß eine weitere Verschlechterung der Betreuungsverhältnisse an den Fachhochschulen vermieden werden muß.

Fortschritte für die Fachhochschulen sind von der KMK nicht zu erwarten; hier bestimmt wegen des Gebots der Einstimmigkeit das langsamste Länderschiff die Geschwindigkeit. Hoffnungen sind deshalb eher auf die Entwicklung in den einzelnen Ländern zu setzen. Aus den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen und Niedersachsen gibt es Neues aus dem Hochschulrecht:

Professor Dr. Hans-Wolfgang Waldeyer bespricht ausführlich den *Entwurf zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes* und berichtet über die Änderungen, die das *Thüringer Hochschulgesetz* vor dessen Verabschiedung noch erfuhr. Fachhochschulabsolventen können dort nun als wissenschaftliche Mitarbeiter eingestellt werden – Thüringen realisiert also das, was der Präsident der KMK noch weit zurückgestellt hat. Glanzpunkt des Gesetzes ist nach Waldeyer die Regelung der Aufgaben der Fachhochschulen.

Ex oriente lux? Gilt dieses auch für das Gesetz über die Fachhochschulen Neubrandenburg, Stralsund und Wismar? Jürgen Wolff, Mitarbeiter des Kultusministeriums Mecklenburg-Vorpommern, wertet die darin enthaltenen Ergänzungen zum Hochschulerneuerungsgesetz (HEG) positiv und sieht eine blühende *Fachhochschullandschaft Mecklenburg-Vorpommern* entstehen.

Tatsächlich werden einige Scharten ausgewetzt, die das HEG dortzulande geschlagen hat. Die den Fachhochschulen nun gestellte Forschungsaufgabe ist leider dreifach beschränkt, und zwar durch den „Rahmen“, die „Maßgabe“ und die Bestimmung, daß sie überwiegend aus Drittmitteln zu finanzieren ist. Also: Wenn kein Geld, dann keine Forschung.

Verbandspolitisch sehr bedeutsam sind die komplettierten *Thesen des h/b*, die von dem *h/b*-Pressesprecher Professor Dr. Günter Sodan zusammengestellt und erläutert wurden. Sein Bild zielt die Titelseite dieses Heftes aus Anlaß des Empfangs des Bundesverdienstordens. Herzlichen Glückwunsch auch an dieser Stelle. Der Beitrag von Professor Edwin Klingner *Weiterbildung als Aufgabe der Fachhochschulen* dokumentiert eine hochschulpolitische Tagung des *h/b* Baden-Württemberg (Vorsitzende: Professorin Dr. Dorit Loos).

Der Herausgeber wünscht den Lesern in der vorlesungsfreien Zeit die erforderliche Muße zur Lektüre dieses Heftes.

(G.E.)

Verbandspolitische Thesen komplettiert

Im Rahmen des *h/b*-Kolloquiums 1990 in Berlin wurden vom damaligen Geschäftsführenden Präsidium der Bundesvereinigung des Hochschullehrerbundes neun hochschulpolitische Thesen vorgestellt und in vier Arbeitskreisen teilweise kontrovers diskutiert. Da für die Festlegung verbandspolitischer Grundpositionen das aus allen Vorsitzenden der insgesamt zwölf Mitgliedsverbände der *h/b*-Bundesvereinigung bestehende Präsidium zuständig ist, hat sich dieses Gremium auf seinen letzten vier Sitzungen mit dem Komplex verbandspolitischer Grundpositionen befaßt und dabei in elf Punkten Formulierungen beschlossen, die für die Bundesvereinigung als

h/b-Thesen 92

mittel- bis sogar langfristig Gültigkeit haben sollten, zumal es sich teilweise um Aussagen handelt, deren Inhalt vom *h/b* bereits seit vielen Jahren verfochten wird. Im folgenden werden die neuen bzw. neu formulierten Thesen jetzt in ihrer Gesamtheit mit kurzer Kommentierung vorgestellt, wobei der genaue Wortlaut der Thesen nur insoweit wiedergegeben wird, als er in der DNH nicht bereits veröffentlicht wurde: Siehe in den Hefen 2/92 und 3/92 je die Rubrik *h/b* aktuell.

1. Hochschulzugang

Nach Auffassung des *h/b* soll künftig die Hochschulreife nach zwölfjähriger Schulzeit oder durch einen qualifizierten Abschluß beruflicher Bildung erreichbar sein und grundsätzlich für alle Hochschularten gelten. Der Vorschlag, künftig auf das dreizehnte Jahr des gymnasialen Bildungswegs zu verzichten, folgt internationalem Trend sowie Bestrebungen, das Berufseintrittsalter deutscher Akademiker herabzusetzen, und kann überdies darauf verweisen, daß die bisherige Fachhochschulreife bereits auf zwölfjährigem schulischen Bildungsweg erreichbar ist. Soweit – wie in Berlin – gymnasialer Bildungsweg und Realschulzweig bislang regelmäßig erst mit dem siebenten Schuljahr einsetzen, muß freilich eine kompensative Herabsetzung des Anfangs höherer Schulbildung sinnvoll erscheinen. Wenn sich der *h/b* im übrigen dafür ausspricht, die Feststellung der Hochschulreife weiterhin dem Sekundarbereich zu belassen, so ist dabei keineswegs die Berechtigung von Vorwürfen verkannt, wonach das Bescheinigen von Hochschulreife vielfach keineswegs mehr eigentliche Studierfähigkeit gewährleistet; ein hochschulseitig durchzuführendes Verfahren zur Feststellung der Hochschulreife wäre indessen schon wegen der ohnehin an den Hochschulen immer mehr ausufernden Überlast unvermeidbar.

2. Professorenbesoldung

Der *h/b* fordert für die Professoren des Fachhochschulbereichs eine einheitliche Besoldung, die mindestens C3 entspricht und eine einheitliche Regelung für Zulagen umfaßt. Gesetzliche Regelungen, wonach an Fachhochschulen 50% und künftig immer noch 40% der Professorenstellen mit der Minderbesoldungsgruppe C2 ausgewiesen werden müssen, sind der hohen Qualifikation, wie sie hochschulrechtlich für Berufung zum Professor vorgeschrieben ist, nicht angemessen, ganz abgesehen davon, daß für die Professoren des Fachhochschulbereichs einheitliche Tätigkeitsmerkmale gelten. Die im



Seit 20 Jahren Fernost-Erfahrung
Preiswerte Flüge mit Liniengesellschaften

Fernost-Flug-Service GmbH



Tübinger Straße 13–15
7000 Stuttgart 1 / Germany
Telefon (07 11) 6 40 25 10
und 60 29 67
Fax (07 11) 6 40 33 10
Telex 7 23 163 FOF d

Ihr Spezialist für Fernflugreisen in alle Welt

Lassen Sie sich durch Fachleute beraten,
auch wenn Sie nicht gleich buchen wollen.

Unser Service:
Keine Gebühren bei Umbuchungen vor
Ticketausstellung. Keine Anzahlung.

letzten Jahr erreichte Verbesserung, wonach künftig nicht mehr nur 50%, sondern 60% der Professorenstellen an Fachhochschulen nach C3 ausgewiesen werden dürfen, kann nur als ein erster, überaus unzureichender Schritt angesehen werden, dessen Umsetzung überdies sehr zögerlich verläuft: Wenn schon einfache Umwertung besetzter C2-Stellen nach C3 mit sofortigen Konsequenzen für den Stelleninhaber ausgeschlossen wird, sollte wenigstens so verfahren werden, daß bei Hausberufungen nach C3 die damit freiwerdenden C2-Stellen unverzüglich nach C3 ausgeschrieben werden.

3. Lehrdeputat

Die den Professoren des Fachhochschulbereichs nach wie vor auferlegte und nun obendrein wieder festgeschriebene hohe Lehrverpflichtung von 18 Lehrstunden pro Vorlesungszeitwoche mindert die Qualität der Lehre und hindert die Professoren erheblich darin, in dem von ihnen hochschulgemäß zu vertretenden Fach auf der Höhe der wissenschaftlichen bzw. technologischen Entwicklung zu bleiben. Der *h/b* fordert daher seit vielen Jahren schrittweise Herabsetzung des Lehrdeputats auf 12 Stunden. Dieses Ziel will er bis zum Jahr 2000 erreicht sehen. Überfällig ist eine unverzügliche Reduzierung auf 16 Stunden. Mit der Forderung zwölfstündiger Lehrverpflichtung bekennt sich der *h/b* durchaus noch zu lehrintensiver Hochschulform, da die Lehrverpflichtung der Universitätsprofessoren mit 6 bis 8 Stunden deutlich geringer ist.

4. Forschung als Dienstaufgabe

Nach Auffassung des *h/b* hat an den Fachhochschulen der für die Universitäten traditionell propagierten „Einheit von

Forschung und Lehre“ eine „Einheit von Lehre und Praxis, Forschung und Entwicklung“ zu entsprechen. Die bisher der Fachhochschule nur allgemein als Aufgabe zugebilligte Forschung muß zur Dienstaufgabe von Professoren konkretisiert werden, wobei allerdings gemäß dem besonderen Bildungsauftrag der Fachhochschule an die Stelle von Forschung auch die Pflege von Technologietransfer oder stetige Rückkopplung mit der Berufspraxis oder künstlerische Entwicklungsarbeit treten können. Erst bei solcher Dienstaufgabengestaltung wird ein Professorenamt an der Fachhochschule als solches glaubwürdig.

5. Hochschulgrade

Sollen die deutschen Fachhochschulen international als echte Hochschulen akzeptiert werden, kann es nicht dabei bleiben, daß sie nur grundständige Studiengänge betreiben, auch wenn sich immer mehr die Forderung durchsetzt, daß sie mit achtsemestriger Regelstudienzeit auszuweisen sind. Vielmehr muß hochqualifizierten Fachhochschulabsolventen darüber hinaus die Möglichkeit geboten werden, an der Fachhochschule selbst einen weiteren, höheren Grad zu erwerben. Einige Mitgliedsverbände der *hfb*-Bundesvereinigung denken dabei durchaus einfach an einen Dr. (FH), andere an einen zweiten, höherwertigen berufsqualifizierenden Abschluß mit neuartiger Graduierungsbezeichnung, wie er auf dem *hfb*-Kolloquium 1990 in Berlin bereits vom Vertreter des Deutschen Industrie- und Handelstags als interessant für die Wirtschaft bezeichnet worden ist, sofern der höhere Grad jedenfalls „auf dem spezifischen Bildungsprofil und Entwicklungsprofil“ des Hochschultyps Fachhochschule aufbaue.

6. Durchlässigkeit

Unabhängig von der Vorstellung, daß die Fachhochschule selbst einen höheren Grad verleihen kann, setzt sich der *hfb* auch für Durchlässigkeit im Hochschulbereich insbesondere dahingehend ein, daß entsprechend begabten Fachhochschulabsolventen – wie dies in Berlin jedenfalls gesetzlich sogar schon vorgeschrieben ist – Zugang zu universitärer Promotion ohne Erfordernis eines Universitätsdiploms gewährt wird. Dabei muß es auch möglich sein, daß Professoren der Fachhochschule in solchen Promotionsverfahren mitwirken.

7. Eingruppierung der Absolventen

Trotz der sogar vom Wissenschaftsrat schon seit längerem propagierten Formel, die Fachhochschulen seien andersartig, aber gleichwertig, werden Fachhochschulabsolventen im öffentlichen Dienst noch immer um eine ganze Laufbahn unterhalb des Besoldungsniveaus eingestuft, welches Universitätsabsolventen geboten wird. Vordringlich sind daher baldige Anhebung der Eingangsbesoldung und umgehende Aufhebung der starren Laufbahngrenzen für Fachhochschulabsolventen. Der *hfb* fordert für die Zukunft ein neues Besoldungssystem für Hochschulabsolventen, das nicht auf den Hochschultyp, sondern lediglich auf die Ausbildungsdauer und die Anforderungen des Amtes abstellt.

8. Praxissemester

Hierzu hat das Präsidium des *hfb* folgende Formulierung beschlossen:

Der Hochschullehrerbund fordert, daß in allen Bundesländern für Fachhochschulstudiengänge gesetzlich eine vierjährige Regelstudienzeit festgelegt wird. Praktische Studiensemester und Prüfungssemester gehören zur Regelstudienzeit. Ein praktisches Studiensemester soll nicht am Anfang des Studiums liegen.

Der letzte Satz dieser Aussage nimmt Rücksicht darauf, daß es Verwechslung eines praktischen Studiensemesters mit auf Facharbeiterlevel betriebener Vorpraxis auszuschließen gilt.

9. Wissenschaftliche Mitarbeiter

Zu diesem Thema ist vom Präsidium folgende Formulierung beschlossen worden:

Die Personalstruktur aller Hochschulen ist durch das Hochschulrahmengesetz vorgegeben. Neben den Professoren und Lehrkräften für besondere Aufgaben benötigen die Fachhochschulen zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben wissenschaftliche Mitarbeiter (siehe § 53 HRG). In den Länderhaushalten sind sowohl entsprechende Stellen auf Dauer, z. B. für Laboringenieure, als auch zeitlich befristete Qualifikationsstellen (für Assistenten) auszuweisen. Derzeit unbefristet beschäftigte Mitarbeiter an Fachhochschulen sind, soweit sie die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, in die Kategorie der wissenschaftlichen Mitarbeiter überzuweisen.

Der Berliner Landesverband gab hinsichtlich dieser Aussage zu Protokoll, daß er zwar grundsätzlich wissenschaftliche Mitarbeiter an Fachhochschulen zur Unterstützung von Professoren bei Forschungsaufgaben für erstrebenswert halte, die formulierte Forderung aber bis zur Einführung einheitlicher Professorenbesoldung an Fachhochschulen nicht mittragen könne, weil Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiter kapazitätswirksam seien und daher zu befürchten sei, daß deren Einrichtung zu Lasten der Professorenstellen gehe und damit zugleich die Anzahl der C3-Professuren vermindert werde.

10. Berufsakademien

Angesichts starker politischer Tendenzen, das baden-württembergische Modell von Berufsakademien auf andere Bundesländer zu übertragen, sowie insbesondere in Rücksicht darauf, daß in Berlin entsprechende Pläne bereits ziemlich weit gediehen sind, hat sich das Präsidium auf seiner letzten Sitzung mit der Thematik Berufsakademien eingehend befaßt und einstimmig beschlossen, sich gegen Berufsakademien baden-württembergischen Musters auszusprechen. Begründet wird diese Ablehnung mit drei Argumenten, nämlich so, daß

- duale, d. h. auch betriebliche Ausbildungsphasen einschließende Studiengänge sich desgleichen im Fachhochschulbereich durchführen lassen, wie entsprechende Modellversuche und Pilotprojekte gezeigt haben;
- die baden-württembergischen Berufsakademien keinen Hochschulstatus besitzen und mit der Diplomierung von Absolventen der Berufsakademien daher unnötigerweise neue Anerkennungsprobleme im EG-Bereich entstehen;
- angesichts der schwierigen Finanzlage des Staates zu befürchten ist, daß die für die Errichtung und das Betreiben von Berufsakademien benötigten Finanzmittel der öffentlichen Hand aus den ohnehin viel zu knapp bemessenen Haushalten der Fachhochschulen abgezogen werden.

11. Verwaltungsfachhochschulen

Zu diesem Thema wurde vom Präsidium folgende Aussage beschlossen:

Die Verwaltungsfachhochschulen sollen sich zu öffentlichen Fachhochschulen entwickeln.

Mit dieser Formulierung ist selbstverständlich die Vorstellung verbunden, daß auch die Verwaltungsfachhochschulen in den Verantwortungsbereich der Wissenschaftsminister gehören und daher jedenfalls langfristig aus der Zuständigkeit der Innenminister zu lösen sind.

Prof. Dr. Günter Sodan, Pressesprecher



Das Interview

mit dem Präsidenten der
Kultusministerkonferenz,
Minister Professor Dr.
Diether Breitenbach
(Saarland)

Der KMK-Präsident sprach zur HRK-Jahresversammlung am 10. Mai 1992 in Rostock ein Grußwort. Im Rahmen eines überzeugenden Konzepts der strukturellen Weiterentwicklung und Effizienzsteigerung für die Hochschulen sei vordringlich,

- 1. die Fachhochschulen vorrangig auszubauen, damit sie künftig wenigstens 25 bis 30 Prozent der Studienbewerber aufnehmen können,*
- 2. die Personalstruktur der Hochschulen dem Wandel der Aufgaben entsprechend zu verändern und den Mittelbau auszubauen,*
- 3. straffe, von unzulässiger Stofffülle befreite Studiengänge und konzentrierte Prüfungen zu gewährleisten. Das Erststudium müsse durch ein differenziertes System von Vertiefungs- und Weiterbildungsstudiengängen ergänzt werden. Nur so sei eine kurze Dauer des Erststudiums zu erreichen.*

In dem folgenden Interview erläutert Minister Breitenbach diese vordringlichen Maßnahmen.

Breitenbach: Der vorrangige Ausbau der Fachhochschulen ist aus zwei Gründen notwendig und sinnvoll. Einerseits ist der Zustand unerträglich, daß eine große Anzahl von Studienbewerbern wegen des numerus clausus an den Fachhochschulen abgewiesen wird und sich „aus Verlegenheit“ an den Universitäten einschreibt. Andererseits erfüllt gerade ein Studium an einer Fachhochschule zwei wichtige Voraussetzungen für einen erfolgreichen Start in das Berufsleben: kurze überschaubare Studienzeiten und eine praxisnahe Ausbildung.

DNH: Welche personalstrukturellen Konsequenzen sind aus der Intensivierung anwendungsbezogener Forschung und Entwicklung an Fachhochschulen zu ziehen?

Breitenbach: Zunächst einmal lege ich Wert auf die Feststellung, daß personalstrukturelle Konsequenzen kein Selbstzweck sind; sie sind vielmehr integraler Bestandteil eines Reformkonzepts. Die Aufgaben der anwendungsbezogenen Forschung und Entwicklung sind bereits in den meisten Ländern seit vielen Jahren gesetzlicher Auftrag der Fachhochschulen, wenngleich die Intensität nach Fächern unterschiedlich ausgeprägt ist. Im Einzelfall wird zu prüfen sein, ob die Möglichkeit einer teilweisen Freistellung für Forschungsvorhaben nach § 43 Abs. 3 Satz 3 HRG¹ stärker genutzt werden kann.

Um das attraktive Profil der Fachhochschulen zu erhalten, müssen auch im Bereich der Forschung die Unterschiede zu den Universitäten (stärkerer Praxisbezug) weiterhin deutlich werden. Im Vordergrund muß deshalb die anwendungsbezogene Forschung stehen, z. B. mit Praxisfreisemestern für Professoren.

¹ Das Landesrecht kann vorsehen, daß ein Professor auf begrenzte Zeit ausschließlich oder überwiegend Aufgaben der Forschung in seinem Fach wahrnimmt oder für Vorhaben nach § 26 (Entwicklungsvorhaben) von anderen Aufgaben teilweise freigestellt wird.

Die zuständigen Fachgremien der KMK prüfen darüber hinaus z. Z. die Umsetzung der Wissenschaftsrats Empfehlung, eine neue Form von Teilzeitprofessuren einzurichten. Bewährte Praktiker sollen gewonnen werden, die in ihrem Beruf verbleiben und lediglich mit einem Teil ihrer Arbeitszeit als Lehrende den Fachhochschulen zur Verfügung stehen.

DNH: In welcher Hinsicht soll der Mittelbau der Fachhochschulen ausgebaut werden? Will die KMK die überfällige Konsequenz aus der Tatsache ziehen, daß die wissenschaftliche Berufsausbildung an Fachhochschulen auch wissenschaftliche Mitarbeiter erfordert und die Absolventen der Fachhochschulen nicht weiterhin – mit Rücksicht auf die formale Qualität ihres Abschlusses – nur als nichtwissenschaftliches Personal an Fachhochschulen beschäftigt werden dürfen?

Breitenbach: Die Fachhochschule hat die Zielsetzung, ihren Studenten die erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten in der Weise zu vermitteln, daß sie zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden, zu kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse befähigt werden. Für die KMK ergibt sich daraus, daß Mittelbaustellen an Fachhochschulen nicht eingerichtet werden müssen. Ein „lehrender Mittelbau“ würde ein wesentliches Element der Attraktivität der Fachhochschulen, nämlich die ausschließliche Wahrnehmung der Lehre durch Professoren, verwässern.

Demgegenüber sind Stellen notwendig, um die anwendungsbezogene Forschung zu unterstützen sowie notwendige Dienstleistungen, z. B. in Rechenzentren, bereitzuhalten. Diese Stellen sind aber nur dann attraktiv für Bewerber, wenn sie auch die Möglichkeit der Weiterqualifikation eröffnen. Neben der Alternative, wissenschaftliche Mitarbeiter aus dem Bereich der Universitätsabsolventen zu gewinnen, die dann an einer Universität auch die Möglichkeit zur Promotion erhalten, könnte auch daran gedacht werden, Fachhochschulabsolventen zu gewinnen. Die Kultusministerkonferenz diskutiert z. Z. mit der Hochschulrektorenkonferenz den Entwurf einer Empfehlung zur Verbesserung der Promotionsmöglichkeiten für besonders qualifizierte Fachhochschulabsolventen. Dabei wird an dem Grundsatz festgehalten, daß die Promotionen nur durch die Universitäten durchgeführt werden.

Die Frage der Eingruppierung in den öffentlichen Dienst spielt natürlich auch in diesem Zusammenhang eine Rolle. Nach meiner Ansicht muß jedoch dieses Problem grundsätzlicher gelöst werden. Zur Zeit erwarten wir vom Bundesminister des Innern konkrete Vorschläge zur Eingruppierung von Absolventen der Fachhochschulen im öffentlichen Dienst.

DNH: Will die Kultusministerkonferenz dem Vorhaben Nordrhein-Westfalens folgen und vereinbaren, daß den Fachhochschulen (wie auch den Universitäten) verbindliche Eckdaten für Studium und Prüfung vorgegeben werden können?

Breitenbach: Das nordrhein-westfälische Vorhaben stellt ein Beispiel dar, Studienreformaßnahmen auf den Weg zu bringen. Wie auch die Maßnahmen von Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und Bayern dienen sie der Umsetzung der Beschlüsse der Kultusministerkonferenz zur Studienreform und zur Studienzeiterkürzung. Es ist erfreulich und ermutigend, wenn die Länder vielfältige und unterschiedliche Wege beschreiten. Mir ist nicht bekannt, daß z. Z. ein ähnlicher Weg wie in Nordrhein-Westfalen andernorts beabsichtigt ist. Gemeinsam mit der Hochschulrektorenkonferenz wird die Kultusministerkonferenz Rahmenprüfungsordnungen für Fachhochschulstudiengänge erarbeiten, aus denen sich – wie für die universitären Studiengänge – die für den Hochschulwechsel und die Gleichwertigkeit der Abschlüsse notwendigen Vorgaben ergeben. Das ist insbesondere auch für den Aufbau des Fachhochschulwesens in den neuen Ländern von Bedeutung.

DNH: Wenn das Erststudium entlastet und durch ein diffe-

renziertes System von Vertiefungs- und Weiterbildungsangeboten ergänzt werden soll, sollen dann die entfallenden Studienangebote in die gebührenpflichtige Weiterbildung verlagert werden?

Breitenbach: Dem Gedanken der Weiterbildung liegt die Erkenntnis zugrunde, daß das Fachwissen heute schneller veraltet als in der Vergangenheit. Daraus folgt: Weiterbildung ist in jedem Falle erforderlich. Bei überfrachteten Studiengängen ließen sich durch eine Verlagerung von Ausbildungsteilen in die Weiterbildung auch Entlastungseffekte mit einer Reduzierung der Studienzeiten erreichen. Vertiefungsangebote sind hilfreich, wenn dadurch der Übergang von der Ausbildung in den Beruf erleichtert oder eine sinnvolle Zusatzqualifikation erreicht werden kann.

Die Frage einer Gebührenpflicht für Weiterbildungsangebote stellt sich nicht als Verpflichtung der Hochschulen, sondern als Chance. Solange die Weiterbildung zu den gesetzlichen Aufgaben der Hochschulen zählt, können sie diese auch unbeschadet von Semestergebühren oder Gasthörergebühren kostenfrei anbieten. Andererseits eröffnen einige Hochschulgesetze der Länder die Möglichkeit, „marktgerechte Preise“ zu fordern und diese Mittel dann dem allgemeinen Haushalt der Fachhochschulen zufließen zu lassen.

Hinzuweisen ist an dieser Stelle aber auch auf die Interessenlage gewerblicher oder privater Weiterbildungsanbieter. Diese halten bereits jetzt einige Angebote von Fachhochschulen für wettbewerbsverzerrend.

DNH: Hat die Kultusministerkonferenz bereits erörtert, daß ein Teil der Ausbildungskapazität für Weiterbildungsmaßnahmen eingesetzt werden muß, daß also nicht mehr – wie bisher – die Kapazität der Hochschulen erschöpfend für das Erststudium verbraucht werden kann?

Breitenbach: Die Enquete-Kommission des Bundestages „Bildung 2000“ hat Anreize für die Weiterbildung auch durch Anrechnung von Veranstaltungen in der Weiterbildung auf das Lehrdeputat vorgeschlagen. Die Diskussion über diese Empfehlungen ist in der Kultusministerkonferenz noch nicht abgeschlossen. Ich darf aber für mich persönlich sagen, es kommt zunächst einmal darauf an, ob der Professor sich an der Weiterbildung im Rahmen seines Hauptamtes oder nebenamtlich beteiligt. Soweit er nebenamtlich tätig wird, ist dies kapazitätsneutral. Falls er hauptamtlich tätig wird, darf dies nach meiner Einschätzung – unabhängig von den Forderungen der Rechtsprechung – nicht zu einer Reduzierung der Aufnahmekapazität in Engpaßfächern führen.

DNH: Würden Sie der Aussage zustimmen, daß eine weitere Verschlechterung der Betreuungsverhältnisse an den Fachhochschulen verhindert werden muß?

Breitenbach: Dem kann ich schon deshalb zustimmen, weil die Lehre durch Professoren und die Lehre in Kleingruppen zum typischen Profil der Fachhochschulen zählen. Eine Besserung der Verhältnisse kann sich möglicherweise dadurch ergeben, daß einige Länder die Regellehrverpflichtung von 18 Semesterwochenstunden auf 16 Semesterwochenstunden reduzieren. Bei gleichem Umfang des Stundenvolumens der Studienpläne läßt sich eine Verbesserung der Betreuungsrelation aber nur bei einer entsprechenden Personalvermehrung erreichen. Diese in Anbetracht der leeren Kassen der öffentlichen Haushalte zu finanzieren, dürfte eines der wesentlichen Probleme der kommenden Jahre sein.

Die Fragen in diesem schriftlichen Interview stellte der Herausgeber der DNH. Minister Breitenbach hat „einige Fragestellungen etwas modifiziert, um damit die Antwort klarer fassen zu können“.

Der folgende Fragenkomplex wurde nicht beantwortet:

„Ist beabsichtigt, zugleich mit der Reduzierung der Studienvolumina die Curricularnormwerte zu senken, um auf diese Weise die Aufnahmekapazität der Hochschulen bei gleichbleibender Personalausstattung zu erhöhen? Wenn dies nicht beabsichtigt sein sollte: Welche Maßnahmen sollen ergriffen werden, damit die Aufnahmekapazität zulassungsbeschränkter Studiengänge nicht auf dem Wege über die Rechtsprechung von Verwaltungsgerichten entsprechend korrigiert werden kann? Können Sie z. B. zusagen, daß die Lehrverpflichtung der Professoren an Fachhochschulen parallel mit der Festsetzung von Eckdaten so verringert wird, daß die Aufnahmekapazität unverändert bleibt?“

Minister Breitenbach hat die Beantwortung dieser Fragen ausgeklammert, sich aber bereit erklärt, in einem gesonderten Beitrag gegebenenfalls dazu eine Stellungnahme abzugeben.

Hans-Wolfgang Waldeyer

Thüringer Hochschulgesetz

Am 25. Juni 1992 hat der Landtag in Erfurt mit den Stimmen der Regierungskoalition das Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) verabschiedet, über dessen Regierungsentwurf in dieser Zeitschrift bereits berichtet worden ist¹. Drei Abweichungen vom Regierungsentwurf sind bemerkenswert²:

1. Die Regelungen über die Studienreformkommissionen, deren Empfehlungen vom Ministerium für verbindlich erklärt werden konnten, sind gestrichen worden. Stattdessen wird in § 10 Abs. 5 ThürHG bestimmt, daß das Land Thüringen an Einrichtungen der Länder zur Koordinierung der Ordnung von Studium und Prüfungen mitwirken wird³.
2. In § 29 Abs. 2 Satz 4 ThürHG ist das kooperative Promotionsverfahren geregelt worden: „Die gemeinsame Betreuung von Dissertationen durch Professoren der Hochschulen und Fachhochschulen soll gefördert werden.“ In dieser Vorschrift wird zwischen Hochschulen und Fachhochschulen unterschieden, obwohl die Fachhochschulen gemäß § 1 Abs. 2 ThürHG zu den Hochschulen gehören. Diese redaktionelle Unstimmigkeit sollte noch vor der Veröffentlichung des Hochschulgesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt beseitigt werden.
3. Gemäß § 54 Abs. 3 ThürHG können auch Fachhochschulabsolventen als wissenschaftliche Mitarbeiter eingestellt werden. Glanzpunkt des Gesetzes ist die Regelung der Aufgaben der Fachhochschulen in § 4 Abs. 1 Satz 3 ThürHG. Ihnen werden anwendungsbezogene Lehre und anwendungsbezogene Forschung als gleichrangige Aufgaben übertragen, wobei der Forschungsauftrag der Fachhochschulen nur durch den Anwendungsbezug begrenzt ist. Eine so vorbildliche Regelung gab es bisher nur in Berlin⁴ und Brandenburg⁵. Die Hochschulgesetze aller anderen Bundesländer werden in Zukunft an diesem Maßstab gemessen werden.

*Anschrift des Verfassers: Professor Dr. jur. Hans-Wolfgang Waldeyer
Gelmerheide 48, W-4400 Münster*

¹ Vgl. Waldeyer, DNH 2/1992, S. 11 ff.

² Vgl. LT-Drs. 1/1399 vom 12. Juni 1992; LT-Drs. 1/1425 vom 23. Juni 1992

³ Vgl. § 9 HRG

⁴ Vgl. § 4 Abs. 1 Satz 5 BerlHG

⁵ Vgl. § 4 Abs. 1 Satz 3 BrbgHG

Der Entwurf zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes

Einleitung

Nach dem Regierungswechsel im Jahre 1990 wurde in die Koalitionsvereinbarung zwischen der SPD und den Grünen eine Novellierung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) aufgenommen. Auf der Grundlage dieser Koalitionsvereinbarung wurde im Jahre 1991 ein Diskussionsentwurf vorgelegt. Diesem folgte am 10. März 1992 die Veröffentlichung des Referentenentwurfes für ein fünftes Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes, der auf 72 Seiten eine grundlegende Umgestaltung des niedersächsischen Hochschulrechts vorsieht. In diesem Beitrag kann nicht auf alle Details des Referentenentwurfes eingegangen werden, vielmehr sollen nur die Änderungen aufgezeigt und kommentiert werden, die für die Weiterentwicklung der Fachhochschulen von besonderer Bedeutung sind.

I. Aufgaben der Fachhochschule

1. Bezeichnung der Hochschularten

In § 2 NHG, der die Aufgaben der Hochschulen festlegt, wird bisher zwischen „wissenschaftlichen Hochschulen“, „künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschulen“ und Fachhochschulen unterschieden. Entsprechend den Empfehlungen des Wissenschaftsrates¹ soll zukünftig in § 2 Abs. 2 NHG auf den Begriff „wissenschaftliche Hochschulen“ verzichtet werden, während in der Neufassung von § 37 Abs. 2 Sätze 1 und 2 NHG dieser verfehlte Begriff² weiterhin verwendet wird. Festgehalten wird auch an der Gegenüberstellung von „künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschulen“ und Fachhochschulen³, obwohl auch Fachhochschulen, an denen ein Fachbereich Design vertreten ist, als künstlerisch-wissenschaftliche Hochschulen anzusehen sind. Entsprechend der rahmenrechtlichen Terminologie sollte der Begriff „künstlerisch-wissenschaftliche Hochschulen“ durch den Begriff Kunsthochschulen⁴ bzw. künstlerische Hochschulen⁵ ersetzt werden.

2. Nachwuchsförderung

In § 2 Abs. 2 des Referentenentwurfes wird den Fachhochschulen eine neue Aufgabe übertragen: „Die Hochschulen fördern entsprechend ihrer Aufgabenstellung den wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs und die wissenschaftsbezogene Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten.“ Durch diese Änderung werden die Fachhochschulen hochschulpolitisch erheblich aufgewertet, da bisher die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses den Universitäten und Kunsthochschulen vorbehalten ist⁶.

3. Forschung und Entwicklung

Forschung und Entwicklung, die zur Zeit eine fakultative Aufgabe der Fachhochschulen⁷ sind, sollen den Rang einer Pflichtaufgabe erhalten: „Die Fachhochschulen (§ 1 Abs. 1 Nrn. 13–20) dienen den angewandten Wissenschaften und der Kunst in Lehre, Studium und Weiterbildung sowie durch die Wahrnehmung praxisnaher Forschungs- und Entwicklungsaufgaben⁸.“ In der Begründung des Referentenentwurfes⁹ wird hierzu ausgeführt, daß durch das Wort „sowie“ die Nachrangigkeit der Forschungs- und Entwicklungsaufgaben gegenüber den übrigen Aufgaben der Fachhochschulen klargestellt werde. Insoweit bleibt der Entwurf hinter dem Standard zurück, der in Berlin¹⁰, Brandenburg¹¹ und Thüringen¹² bereits gesetzlich erreicht ist. In diesen Ländern sind anwendungsbezogene Lehre und anwendungsbezogene Forschung gleichrangige Aufgaben der Fachhochschulen.

Nicht folgerichtig ist, daß in § 2 Abs. 10 NHG weiterhin zwischen Forschungs- und Entwicklungsaufgaben unterschieden wird, obwohl in der geplanten Neufassung von § 31 Abs. 1 Satz 1 NHG die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und damit die Entwicklung in den Forschungsbegriff einbezogen wird. Da eine strikte Trennung zwischen anwendungsbezogener Forschung und Entwicklung in der Praxis kaum verwirklicht werden kann¹³, werden auch im Bundesbericht Forschung VI¹⁴ Forschung und Entwicklung in den Hochschulen unter dem Begriff „Hochschulforschung“ zusammengefaßt. In § 2 Abs. 10 NHG sollte daher auch nur von praxisnaher Forschung gesprochen werden¹⁵.

Überflüssig und mißverständlich ist die Erwähnung der Weiterbildung im Rahmen der Aufgabenbeschreibung der Fachhochschulen¹⁶. In § 2 Abs. 4 Satz 1 NHG ist nämlich bereits einheitlich für sämtliche Hochschularten bestimmt, daß sie der wissenschaftlichen und künstlerischen Weiterbildung dienen. Außerdem wird durch die Einbeziehung der Weiterbildung in § 2 Abs. 10 des Entwurfs dem Mißverständnis Vorschub geleistet, daß die postgradualen Studien (Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudien) den Fachhochschulen vorenthalten sind. Dieser Rückschluß liegt nahe, da in der Neufassung von § 15 NHG die weiterführenden Studien in die postgradualen Studien und in das Weiterbildungsstudium gegliedert sind.

In Anlehnung an §§ 4 Abs. 1 Satz 5 BerlHG, 4 Abs. 1 Satz 3 BrbgHG, 4 Abs. 1 Satz 3 ThürHG sollte daher § 2 Abs. 10 NHG folgende Fassung erhalten: „Die Fachhochschulen erfüllen ihre Aufgaben nach Abs. 1 Sätze 1 bis 3 durch anwendungsbezogene Lehre und praxisnahe Forschung.“

II. Studium

1. Unterscheidung der Studiengänge

Entgegen den Empfehlungen des Wissenschaftsrates¹⁷ wird der Begriff „wissenschaftliches Studium“ zur Kennzeichnung des Universitätsstudiums beibehalten¹⁸. Im Widerspruch hierzu wird der Begriff „wissenschaftlicher Studiengang“ durch den Begriff „universitärer Studiengang“ ersetzt¹⁹. Der Entwurf unterscheidet daher terminologisch zutreffend zwischen universitären Studiengängen und Fachhochschulstudien-

¹ Vgl. Empfehlungen zur Entwicklung der Fachhochschulen in den 90er Jahren, Köln 1991, S. 12

² Vgl. Waldeyer, Das Recht der Fachhochschulen, Rdnr. 57, in Hailbronner, Kommentar zum Hochschulrahmengesetz, Heidelberg 1992

³ Vgl. § 2 Abs. 9 und 10 des Entwurfes

⁴ So §§ 1 Satz 1, 42 Satz 2, 55 Satz 2 HRG

⁵ So § 75 Abs. 2 HRG

⁶ Vgl. § 2 Abs. 2 NHG

⁷ Vgl. § 2 Abs. 10 Satz 2 NHG

⁸ So § 2 Abs. 10 des Entwurfes

⁹ Vgl. S. 7

¹⁰ Vgl. § 4 Abs. 1 Satz 5 BerlHG

¹¹ Vgl. § 4 Abs. 1 Satz 3 BrbgHG

¹² Vgl. § 4 Abs. 1 Satz 3 ThürHG

¹³ Vgl. BVerfGE 61, 246

¹⁴ BT-Drs. 8/3024, S. 444

¹⁵ Vgl. auch §§ 4 Abs. 1 Satz 5 BerlHG, 4 Abs. 1 Satz 3 BrbgHG, 4 Abs. 1 Satz 3 ThürHG

¹⁶ Vgl. § 2 Abs. 10 des Entwurfes

¹⁷ A. a. O., S. 12

¹⁸ Vgl. § 60 Abs. 3 Satz 3 in der Fassung des Entwurfes

¹⁹ Vgl. § 25 Abs. 4 des Entwurfes

gängen. Während eine Legaldefinition des Fachhochschulstudienganges fehlt, wird der universitäre Studiengang als Studiengang definiert, „der die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit vermittelt“²⁰. Hieraus ergibt sich der Umkehrschluß, daß ein Fachhochschulstudiengang ein Studiengang ist, der nicht die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit vermittelt. Dieser Umkehrschluß macht deutlich, daß die Legaldefinition des universitären Studienganges nicht zutreffend ist.

2. Kritik an der Definition des universitären Studienganges

In Anlehnung an § 7 HRG wird in § 8 NHG das Studienziel der Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit für Universitäten und Fachhochschulen einheitlich festgelegt. Dieses Studienziel kann zwar gemäß § 7 HRG studiengangbezogen präzisiert werden, in der geplanten Neufassung von § 8 NHG wird aber von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht. Auch in der Neufassung von § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 NHG ist eine Differenzierung zwischen Universität und Fachhochschule nicht vorgesehen. Vielmehr wird in dieser Vorschrift als Ziel der Studienreform einheitlich für beide Hochschularten bestimmt, daß die Studierenden befähigt werden, wissenschaftliche Erkenntnisse selbständig zu erarbeiten und deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. Die Legaldefinition des universitären Studienganges in § 25 Abs. 4 NHG ist daher mit den für Universität und Fachhochschule einheitlichen Studienzielen der §§ 8, 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 NHG nicht vereinbar. Auf dem Hintergrund der Aufgabenbestimmung von § 2 Abs. 10 NHG besteht der Unterschied zwischen dem Fachhochschulstudiengang und dem universitären Studiengang darin, daß im Rahmen des Fachhochschulstudiums die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit nicht weniger tief, sondern anwendungsbezogener vermittelt wird als im Rahmen des Universitätsstudiums.

Die Legaldefinition des universitären Studienganges in § 25 Abs. 4 NHG steht auch mit dem in § 26 Abs. 1 Satz 1 NHG festgelegten Ziel der Promotion in Widerspruch. Wenn der universitäre Studiengang die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit vermittelt, dann ist gemäß § 19 Abs. 1 NHG bereits im Rahmen der universitären Diplomprüfung die Feststellung zu treffen, ob der Prüfling dieses Studienziel erreicht hat. In diesem Fall kann es nicht auch Ziel der Promotion sein, die Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachzuweisen²¹.

Aus den angegebenen Gründen sollte die Legaldefinition des universitären Studienganges in § 25 Abs. 4 NHG ersatzlos gestrichen werden, zumal auch in den Hochschulgesetzen der anderen Bundesländer der Begriff universitärer Studiengang nicht definiert wird. Auf eine Definition, die in dem Sinne mißverstanden werden kann, daß an den Fachhochschulen nur eine oberflächliche wissenschaftliche Qualifikation vermittelt wird, sollte angesichts der Gleichwertigkeit der Hochschularten verzichtet werden.

III. Promotion

1. Kein Promotionsrecht der Fachhochschulen

Den Fachhochschulen soll weiterhin das Promotionsrecht verweigert werden²². Hierdurch wird der vom Bundesgesetzgeber auch im Bereich der Forschung angestrebte Wettbewerb der Hochschularten²³ erheblich beeinträchtigt, da die Promotionen einen wesentlichen Beitrag zur Hochschulforschung darstellen. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, daß den Pädagogischen Hochschulen das Promotions-

recht zu einem Zeitpunkt verliehen wurde, als ihr wissenschaftliches Niveau sicherlich nicht höher war als das der heutigen Fachhochschulen.

2. Promotionszugang für Fachhochschulabsolventen

Der Entwurf eröffnet qualifizierten Fachhochschulabsolventen den Zugang zur Promotion an den Universitäten: „Die Promotion setzt in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium voraus. Absolventinnen und Absolventen anderer als universitärer Studiengänge, die ein Hochschulstudium mit gehobenem Prädikat abgeschlossen haben, sind zur Promotion zuzulassen, wenn sie ihre Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit durch eine qualifizierte Vorstellung des wissenschaftlichen Vorhabens *oder*²⁴ durch die Erbringung qualifizierter Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen eines in der Regel zweisemestrigen Studiums der für das wissenschaftliche Vorhaben relevanten Fächer nachgewiesen haben. Soweit die Promotionsordnung keine näheren Verfahrensbestimmungen enthält, trifft das Dekanat die erforderlichen Bestimmungen. Soweit ein Promotionsverfahren nach einer Zulassung gemäß Satz 2 erfolgreich abgeschlossen ist, ist die Promotion zugleich ein berufsqualifizierender Abschluß eines universitären Studienganges; die Verleihung eines Hochschulgrades nach § 25 Abs. 1 ist ausgeschlossen“²⁵.

Diese detaillierten Promotions Zugangsregelungen für Fachhochschulabsolventen können als vorbildlich und maßstabsetzend für andere Bundesländer angesehen werden. Die Wahlmöglichkeit zwischen der qualifizierten Vorstellung des wissenschaftlichen Vorhabens oder der Erbringung qualifizierter Studien- und Prüfungsleistungen wird zutreffend dem Fachhochschulabsolventen eingeräumt. Im Widerspruch zum geplanten Gesetzestext wird allerdings in der Begründung des Referententwurfes davon ausgegangen, daß insoweit ein Wahlrecht des Fachbereichs besteht, an dem der Fachhochschulabsolvent promovieren möchte²⁶. Diese Aussage sollte auf keinen Fall in die Begründung des Regierungsentwurfes aufgenommen werden. Um das sofortige Wirksamwerden der Neuregelung des Promotionszugangs zu gewährleisten, wird das Dekanat des universitären Fachbereiches verpflichtet²⁷, die erforderlichen Bestimmungen zu treffen. Auf diese Weise wird den Universitäten die Möglichkeit genommen, das Wirksamwerden der Neuregelungen auf der Ebene der Änderung der Promotionsordnung zu verschleppen. Durch die Bestimmung, daß für Fachhochschulabsolventen die erfolgreich abgeschlossene Promotion zugleich ein berufsqualifizierender Abschluß eines universitären Studienganges ist, werden die rechtlichen Möglichkeiten des Landesgesetzgebers, Fachhochschulabsolventen den Zugang für die Laufbahnen des höheren Dienstes zu eröffnen, voll ausgeschöpft. Die dringend notwendige Reform des Laufbahnrechts für Hochschulabsolventen kann nur auf der Ebene des Bundesrechts verwirklicht werden²⁸.

3. Kooperatives Promotionsverfahren

Die Neufassung von § 26 Abs. 4 NHG ermöglicht entsprechend den Empfehlungen des Wissenschaftsrats²⁹ die Einbe-

²⁴ Hervorhebung vom Verfasser

²⁵ So § 26 Abs. 3 des Entwurfes

²⁶ Vgl. Begründung des Referententwurfes, S. 15

²⁷ Nicht nur „ermächtigt“, wie in der Begründung des Referententwurfes ausgeführt wird, vgl. S. 15 der Begründung

²⁸ Vgl. §§ 13 BRRG, 18, 19 BBG. In diesem Zusammenhang hat der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft, Prof. Dr. Ortleb, in seinen Thesen zur künftigen Struktur und Reform des Hochschulbereichs vom 16. Juni 1992 in beispielhafter Klarheit festgestellt: „Solange Absolventen einer Hochschulart von den öffentlichen Arbeitgebern aufgrund formaler Kriterien in eine zweite, in Aufgaben und Verantwortung deutlich abgesetzte und schlechter bezahlte Laufbahn abgedrängt werden, solange bleibt die Überzeugungskraft der für das Verhältnis zwischen Fachhochschulen und Universitäten geprägten Formel ‚andersartig aber gleichwertig‘ eingeschränkt und insbesondere im Ausland unglaubwürdig.“ Ähnlich Battis, NJW 1992, 1211

²⁹ Vgl. Empfehlungen zur Errichtung von Fachhochschulen in den neuen Ländern vom 5. Juli 1991, S. 53 f.

²⁰ Vgl. § 25 Abs. 4 in der Fassung des Entwurfes

²¹ Vgl. § 26 Abs. 1 Satz 1 NHG

²² Vgl. § 25 Abs. 4 in der Fassung des Entwurfes

²³ Vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Bundestagsausschusses für Bildung und Wissenschaft, BT-Drs. 10/3751, S. 16 f.

ziehung von Professoren der Fachhochschule in das Promotionsverfahren. Diese können von dem universitären Fachbereich, der das Promotionsverfahren durchführt, sogar mit der Betreuung des Vorhabens beauftragt werden, womit die Prüfungsbefugnis im Promotionsverfahren verbunden ist. Da insoweit den universitären Fachbereichen ein Ermessen eingeräumt wird, können diese von der Bestellung von Professoren der Fachhochschule als Betreuer oder Prüfer absehen und auf diese Weise das kooperative Promotionsverfahren unterlaufen. Daher ist in der Neufassung von § 26 Abs. 4 NHG die Ermessensregelung durch eine Sollvorschrift zu ersetzen. Auf Antrag des Promovenden sollte ein Professor der Fachhochschule mit der Betreuung des Promotionsvorhabens betraut werden.

IV. Personal

1. Fachhochschulabsolventen als Hochschulpersonal

Der Entwurf schafft für Fachhochschulabsolventen erstmals die Möglichkeit, durch eine Tätigkeit an der Hochschule ihre wissenschaftliche oder künstlerische Qualifikation zu erhöhen. Durch die Änderung von § 65 Abs. 5 NHG wird es möglich, Fachhochschulabsolventen als wissenschaftliche Mitarbeiter zu beschäftigen. „Dies ist sachgerecht, da entsprechend qualifizierte von Fachhochschulen durchaus in der Lage sind, insbesondere an Fachhochschulen, aber auch in geeigneten Bereichen an Universitäten, Aufgaben gemäß § 65 Abs. 1 wahrzunehmen³⁰.“ Die Neufassung von § 65 Abs. 6 NHG bezweckt, auch Fachhochschulabsolventen für die Tätigkeit als künstlerischer Mitarbeiter zuzulassen. Als Folge der Neuregelung von § 26 Abs. 3 Satz 4 NHG können in den Ingenieurwissenschaften promovierte Fachhochschulabsolventen auch ohne Erwerb des universitären Diploms als wissenschaftliche Assistenten tätig werden³¹. Selbst das Professorenamt als Spitzenposition im Hochschulbereich ist qualifizierten Fachhochschulabsolventen nicht mehr verwehrt. Diese können auch ohne universitäres Diplom Professor an einer Universität, Fachhochschule oder Kunsthochschule werden, wenn sie die übrigen Einstellungsbedingungen von § 56 NHG erfüllen³².

2. Lehrbeauftragte

In krasser Disharmonie zu den aufgezeigten Regelungen steht die Neufassung von § 68 Abs. 1 Satz 1 NHG, nach der weiterhin verlangt wird, daß der Lehrbeauftragte ein Hochschulstudium in einem universitären Studiengang abgeschlossen hat. Diese Qualifikationsanforderung findet sich sonst nur noch im Hochschulrecht von Bayern³³ und Rheinland-Pfalz³⁴. In diesen Ländern ist aber auch für die Einstellung als Professor ein abgeschlossenes Hochschulstudium in anderen als Fachhochschulstudiengängen erforderlich³⁵. Da von dieser Voraussetzung lediglich in der Neufassung von § 56 Abs. 1 Nr. 1 NHG, nicht jedoch in § 68 Abs. 1 Satz 1 NHG abgesehen wird, entsteht folgender Wertungswiderspruch: Ein Fachhochschulabsolvent, der promotionsadäquate wissenschaftliche Leistungen aufweist, kann zwar Professor, im Regelfall aber nicht Lehrbeauftragter werden. Nur in Ausnahmefällen kann ihm gemäß § 68 Abs. 6 NHG ein Lehrauftrag erteilt werden. Dies ist angesichts des Anwendungsbezugs der Fachhochschullehre nicht sachgerecht. Da ein Fachhochschulabsolvent praxisbezogener ausgebildet ist als ein Universitätsabsolvent, ist er für einen Lehrauftrag an einer Fachhochschule zumindest ebenso geeignet wie dieser. Weiter ist zu beachten, daß eine wichtige Funktion des Lehrauftrags darin besteht, den

³⁰ So Begründung des Referentenentwurfes, S. 35

³¹ Vgl. § 60 Abs. 3 Satz 3 in der Fassung des Entwurfes

³² Vgl. die Neufassung von § 56 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Nr. 1 NHG

³³ Vgl. Art. 35 Abs. 2 Satz 1 BayHSchLG

³⁴ Vgl. §§ 59 Abs. 2 RPIHG, 46 Abs. 2 RPIFHG

³⁵ Vgl. Art. 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayHSchLG, §§ 46 Abs. 1 Nr. 1 RPIHG, 37 Abs. 1 Nr. 1 RPIFHG



euromex

MIKROSKEPE STEREOMIKROSKEPE MIKROTOME

SIND VON HÖCHSTER
QUALITÄT UND
RELATIV PREISWERT
ZEITLICH
UNBEGRENZTE
GARANTIE



EUROMEX Stereomikroskop KTD
Vergrößerung 20x und 40x



EUROMEX Mikroskop CSL mit
eingebauter Beleuchtung.
Vergrößerung 24x bis 640x.

BITTE FORDERN SIE
UNSEREN FARBKATALOG
MIT PREISLISTE AN.

euromex

Hauptniederlassung
Papenkamp 20
P.O. Box 736
6800 AS Arnheim
Holland
Tel. 0 85-23 44 73
Telex 75042
Fax 0 85-23 28 33

Niederlassung
Düsseldorf
Mülheimer Straße 74
Postfach 1236
D-4030 RATINGEN
Tel. 0 21 02-87 04 87
Fax 0 21 02-87 04 88

vom HRG auch für das Universitätsstudium geforderten Praxisbezug von Lehre und Studium³⁶ zu fördern³⁷. Daher können Fachhochschulabsolventen als Lehrbeauftragte auch im Rahmen der Universitätsausbildung einen wertvollen Beitrag leisten. Hieraus folgt, daß die Regelungen in § 68 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 des Referentenentwurfes dringend korrekturebedürftig sind. Unter dem Gesichtspunkt der Hochschulautonomie sollte von einer gesetzlichen Regelung der Qualifikationsanforderungen in bezug auf Lehrbeauftragte abgesehen werden, damit die Hochschulen eigenverantwortlich entscheiden können, ob ein Bewerber für eine konkrete Lehraufgabe hinreichend fachlich und pädagogisch geeignet ist. Zumindest sollte auch in Niedersachsen eine Regelung getroffen werden, die der in § 120 Abs. 2 BerlHG entspricht, um die im Entwurf enthaltene Benachteiligung der Fachhochschulabsolventen zu vermeiden.

3. Professoren

Die bei Professoren an Fachhochschulen erforderliche Einstellungsvoraussetzung der wissenschaftsbezogenen berufspraktischen Leistungen ist bisher in § 56 Abs. 1 Nr. 4 b NHG in wörtlicher Übereinstimmung mit § 44 Abs. 1 Nr. 4 b HRG festgelegt. Diese Einstellungsvoraussetzung soll um folgenden Zusatz ergänzt werden: „an die Stelle der beruflichen Praxis kann in besonderen Fällen eine gleichwertige fachlich relevante Tätigkeit treten“. In der Begründung des Referentenentwurfes³⁸ wird hierzu sehr abstrakt ausgeführt: „Die bisherige Bestimmung in Nr. 4 Buchst. b), nach der eine fünfjährige berufliche Praxis gefordert wird, hat sich insoweit als kontrapro-

³⁶ Vgl. §§ 2 Abs. 1 Satz 2, 4 Abs. 2 Nr. 3, 7, 8 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3, 9 Abs. 1 Satz 1, 10 Abs. 1 Satz 3 HRG

³⁷ Vgl. Waldeyer, in Hailbronner, HRG, § 55 Rdnr. 9

³⁸ S. 29

duktiv erwiesen, als außerhalb einer formalisierten Berufstätigkeit gewonnene Kenntnisse und Erfahrungen nicht berücksichtigt werden konnten. Die jetzige Formulierung (fachlich relevante Praxis) läßt sachgerechte Entscheidungen im Einzelfall zu.“ Diese Begründung verbirgt mehr, als sie offenbart. Um die mit der geplanten Neuordnung angestrebte Zielsetzung zu erkennen, ist daher ergänzend die Begründung des Diskussionsentwurfes³⁹ heranzuziehen: „Es gibt politische Impulse, die verantwortliche Betreuung von Kindern der beruflichen Praxis nach Abs. 1 Nr. 4 b gleichzustellen, um Benachteiligungen zu vermeiden. Im Hinblick auf das Hochschulrahmengesetz und den Bildungsauftrag der Fachhochschulen ist dies bedenklich, da das Zusammenwirken einer theoretischen Qualifikation und der berufspraktischen Erfahrung weithin als besonders bedeutungsvoll angesehen wird. Denkbar ist jedoch – bei einer leichten Abweichung vom HRG – in Nr. 4 b das Kriterium der beruflichen Praxis entsprechend aufzuweichen. Hiermit werden die Forderungen der Frauen abgedeckt, die sich lediglich auf geeignete Studiengänge und Fächer beziehen.“ Bei dieser Begründung fällt zunächst auf, daß zur Verwirklichung frauenpolitischer Zielsetzungen eine „leichte Abweichung“ von einer bundesgesetzlichen Vorgabe als legitim angesehen wird. Diese Position kann an dieser Stelle nicht einer kritischen verfassungsrechtlichen Analyse unterzogen werden. Anzumerken ist aber, daß die geplante Neuordnung gravierend von § 44 Abs. 1 Nr. 4 b HRG abweicht und hochschulpolitisch äußerst bedenklich ist.

Die Qualifikation gemäß Nr. 4 b baut auf der besonderen Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit gemäß Nr. 3 auf, wie sich der Formulierung „darüber hinaus“ entnehmen läßt⁴⁰. Daraus folgt für die Auslegung von Nr. 4 b, daß auch die wissenschaftsbezogenen berufspraktischen Leistungen die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit erkennen lassen müssen⁴¹. Als Nachweismittel werden in den Gesetzesmaterialien Patentschriften, Berichte über Ergebnisse einer Forschungs- und Entwicklungstätigkeit, Preisverleihungen und Wettbewerbserfolge genannt. Zusätzlich wird nahegelegt, Gutachten von Professoren oder Persönlichkeiten in der anwendungsbezogenen Forschung beizuziehen⁴². Diese Ausführungen machen deutlich, daß besondere Leistungen bei der familiären Betreuung von Kindern der rahmenrechtlichen Vorgabe von § 44 Abs. 1 Nr. 4 b HRG in keiner Weise gerecht werden und deshalb auch keine gleichwertige Qualifikation darstellen, obwohl ihr gesellschaftspolitischer Wert gar nicht hoch genug eingestuft werden kann.

Auch ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, daß der Berufungsvorschlag gemäß § 57 Abs. 8 NHG durch Gutachten auswärtiger Professoren oder sachverständiger Personen des betreffenden Fachs über die wissenschaftlichen Leistungen der Vorgeschlagenen zu ergänzen ist. Zu den wissenschaftlichen Leistungen im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die besonderen Leistungen gemäß § 56 Abs. 1 Nr. 4 b NHG. Die Frage, wie besondere Leistungen bei der familiären Kinderbetreuung von auswärtigen Wissenschaftlern am Maßstab von § 56 Abs. 1 Nr. 4 b NHG bewertet werden sollen, bleibt im Entwurf unbeantwortet. Dies gilt auch für die Frage, was „besondere Fälle“ im Sinne von § 56 Abs. 1 Nr. 4 b NHG sind. Eine so unbestimmte Tatbestandsvoraussetzung ist beliebig interpretierbar. Aus den angegebenen Gründen sollte daher auf die geplante Neufassung von § 56 Abs. 1 Nr. 4 b NHG verzichtet werden. In der Öffentlichkeit darf nicht der Eindruck entstehen, daß man sich für ein Professorenamt an der

Fachhochschule in einigen Fächern auch durch familiäre Kinderbetreuung qualifizieren kann.

V. Sonderregelungen für Fachhochschulen

Das Niedersächsische Hochschulgesetz weist bisher nur wenige Differenzierungen zwischen Fachhochschulen und Universitäten auf. Der Entwurf sieht drei weitere Sonderregelungen für die Fachhochschulen vor.

1. Hochschulzugang aufgrund beruflicher Qualifikation

Der Hochschulzugang für Berufstätige ohne Hochschulreife wird im Entwurf für Fachhochschule und Universität unterschiedlich geregelt. Gemäß § 37 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 NHG⁴³ wird die Berechtigung zum Studium an einer Fachhochschule auch nachgewiesen durch die Meisterprüfung oder einen erfolgreich abgeschlossenen Bildungsgang zum staatlich geprüften Techniker oder zum staatlich geprüften Betriebswirt oder eine gleichwertige berufliche Qualifikation. Dagegen gilt für die Universitäten, daß die Hochschule durch eine Ordnung regeln kann⁴⁴, daß die Zugangsberechtigung für einen universitären Studiengang auch durch ein erfolgreiches Studium im Rahmen einer in der Regel zweisemestrigen befristeten Zulassung zum Studium in demselben Studiengang erworben werden kann. Voraussetzung für die befristete Zulassung ist eine berufliche Fortbildung zum Meister oder eine andere vom Ministerium im Hinblick auf das Studium als gleichwertig anerkannte berufliche Qualifikation. Die Vorbildung muß für den Studiengang einschlägig sein. Die verantwortliche Betreuung einer erziehungs- oder pflegebedürftigen Person kann der beruflichen Vorbildung gleichgestellt werden. Die zu erbringenden Leistungen werden unter Berücksichtigung der jeweiligen Vorbildung und der Lebenssituation in einem besonderen Studienplan festgelegt⁴⁵. Diese zwischen Fachhochschule und Universität differenzierenden Zugangsregelungen stehen in einem deutlichen Widerspruch zum Gesetzesentwurf der SPD-Bundestagsfraktion vom 19. 2. 1992⁴⁶, der den Hochschulzugang aufgrund beruflicher Qualifikation für sämtliche Hochschularten einheitlich regelt. Auch in den Hochschulgesetzen von Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Thüringen sind die Zugangsvoraussetzungen für Berufstätige ohne Hochschulreife für Universität und Fachhochschule deckungsgleich festgelegt. Angesichts der Schlußfolgerungen, die das Bundesverfassungsgericht⁴⁷ aus den für Fachhochschule und Universität unterschiedlichen Zugangsvoraussetzungen gezogen hat, ist die im Entwurf vorgesehene weitere Differenzierung in bezug auf Berufstätige ohne Hochschulreife entschieden zurückzuweisen. Der Niedersächsischen Ministerin für Wissenschaft und Kultur sollte zu denken geben, daß insbesondere konservative Bildungspolitiker insoweit für Fachhochschule und Universität unterschiedliche Zugangsregelungen propagieren⁴⁸.

2. Wissenschaftliche Einrichtungen

Die Bildung, Änderung, Zusammenlegung und Aufhebung von wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten bedarf in Zukunft nicht mehr der Genehmigung des Ministeriums⁴⁹. Hiervon wird in § 153 Abs. 1 des Entwurfes in bezug auf die Fachhochschulen teilweise abgewichen: „Soweit an Fachhochschulen wissenschaftliche Einrichtungen gebildet, geändert, zusammengelegt oder aufgehoben werden, bedarf dies

³⁹ Stand: 15. Juni 1991, S. 32

⁴⁰ Vgl. hierzu ausführlich Waldeyer, Das Recht der Fachhochschulen, Rdnr. 37, in Hailbronner, Kommentar zum Hochschulrahmengesetz

⁴¹ Vgl. BT-Drs. 7/1328, S. 124

⁴² Vgl. BT-Drs. 7/1328, S. 68

⁴³ In der Fassung des Entwurfes

⁴⁴ Hervorhebung vom Verfasser

⁴⁵ Vgl. § 37 Abs. 6 Nr. 7 des Entwurfes

⁴⁶ BT-Drs. 12/2125

⁴⁷ Vgl. BVerfGE 64, 323 ff., 357 f.

⁴⁸ Vgl. George Turner, FAZ vom 19. Mai 1992, S. 37

⁴⁹ Vgl. § 77 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Entwurfes, der § 77 Abs. 5 Nr. 1 NHG insoweit abändert

einer Entwicklungsplanung der Hochschule und der Genehmigung durch das Ministerium.“ Diese Sonderregelung wird damit begründet, daß im Hinblick auf die Organisationsstruktur der Fachhochschulen auf das Erfordernis der ministeriellen Genehmigung nicht verzichtet werden könne⁵⁰. Diese Begründung kann angesichts der Aufgabenbestimmung für die Fachhochschulen in § 2 Abs. 10 des Entwurfes nicht überzeugen. Wenn die Fachhochschulen den angewandten Wissenschaften dienen und ihnen die Wahrnehmung praxisnaher Forschungs- und Entwicklungsaufgaben als Pflichtaufgabe zugewiesen wird, ist nicht einzusehen, daß sie in bezug auf die Bildung wissenschaftlicher Einrichtungen anders behandelt werden als die Universitäten. Im übrigen ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, daß gemäß § 60 Nr. 2 HRG ein Zusammenwirken von Land und Hochschule bei der Errichtung, Änderung und Aufhebung von wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten landesgesetzlich zu regeln ist. Mit dieser rahmenrechtlichen Vorgabe, die für sämtliche Hochschularten gilt, ist die im Entwurf vorgesehene Privilegierung der Universitäten in bezug auf die Bildung wissenschaftlicher Einrichtungen nicht vereinbar.

3. Praxis- und Forschungsfreisemester

In der Neufassung von § 55 Abs. 6 Satz 1 NHG wird die Entscheidung über die Gewährung eines Praxis- oder Forschungsfreisemesters vom Ministerium auf die Leitung der Hochschule verlagert. Diese Regelung wird jedoch in bezug auf die Fachhochschulen dahingehend eingeschränkt, daß diesbezügliche Entscheidungen der Hochschulleitung der Genehmigung durch das Ministerium bedürfen⁵¹. Zur Begründung wird ausgeführt, daß der ministerielle Genehmigungsvorbehalt für den Fachhochschulbereich weiterhin aus „Zweckmäßigkeitsgründen erforderlich“ sei⁵². Der Leitung der Fachhochschule wird also nicht zugetraut, insoweit sachgerechte Entscheidungen zu treffen. In Nordrhein-Westfalen ist dagegen die Entscheidungskompetenz in bezug auf die Bewilligung von Praxis- und Forschungsfreisemestern⁵³ schon vor Jahren im Wege des Erlasses vom Ministerium auf den Rektor der Fachhochschule verlagert worden. Da sich diese Regelung bewährt hat, sollte sie auch in Niedersachsen eingeführt werden, um die Autonomie der Fachhochschule zu stärken und dem Grundsatz von der Gleichwertigkeit der Hochschularten zu entsprechen.

Schlußbemerkungen

Trotz der vielen kritischen Anmerkungen ist zusammenfassend festzustellen, daß der Referentenentwurf eines fünften Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes für die Fachhochschulen erfreuliche Entwicklungsperspektiven aufzeigt und von dem Bestreben geprägt ist, die Zukunftsfähigkeit des Fachhochschulmodells zu sichern. Dies wird besonders deutlich, wenn man den niedersächsischen Entwurf vergleicht mit dem nordrhein-westfälischen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 31. Oktober 1991. Sollten die aufgezeigten Schwachpunkte im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens beseitigt werden, wird dem Niedersächsischen Hochschulgesetz in Zukunft eine für die Entwicklung der Fachhochschulen wegweisende Bedeutung zukommen.

Anschrift des Verfassers:

Professor Dr. jur. Hans-Wolfgang Waldeyer
Gelmerheide 48
W-4400 Münster

⁵⁰ Vgl. Begründung des Referentenentwurfes, S. 52

⁵¹ Vgl. § 153 Abs. 2 des Entwurfes

⁵² So Begründung des Referentenentwurfes, S. 52

⁵³ Vgl. § 36 NWFHG

Weiterbildung als Aufgabe der Fachhochschulen

Das war das Thema einer Fachtagung, die der Landesverband Baden-Württemberg des *h/b* unter Leitung von Frau Prof. Dr. Dorit Loos am 8. 5. 1992 in Verbindung mit der Friedrich-Ebert-Stiftung in der Fritz-Erler-Akademie in Freudenstadt veranstaltet hat.

In ihrem *Eingangsreferat* wies Frau Prof. Dr. Loos zunächst auf eine im Prinzip günstige Ausgangsposition der Fachhochschulen hin: sie bilden das effektivste Ausbildungssystem im tertiären Bereich, das direkt zum Beruf führt. Der schnelle technologische Wandel in der Berufswelt erfordere zunächst einmal eine Ausbildung, die vor allem auf die Beherrschung und Handhabung des Wissens zur Lösung konkreter Probleme abzielt. Die Weiterbildung auf dieser Grundlage ist als Produktionsfaktor unumstritten. Die Fachhochschulen haben in den letzten Jahren erfolgreich eine vielfältige Palette von Weiterbildungsangeboten aufgebaut. Dennoch stellt die FRK in ihrer „Positionsbestimmung“ fest, daß Weiterbildungsmaßnahmen im wesentlichen außerhalb der Hochschulen in externen Instituten durchgeführt werden.

Der Wissenschaftsrat hält dies für eine im Augenblick sinnvolle und praktikable Lösung, die die Initiative und die Motivation der Professoren sichere. Beide Gremien fordern, daß die Fachhochschulen durch Verbesserungen in der Infrastruktur in die Lage versetzt werden, sich in Zukunft verstärkt in der Weiterbildung als einem Kernbereich ihres Tätigkeitsspektrums zu engagieren.

Dieter Freudenberg (Carl Freudenberg AG, Weinheim) erläuterte als Unternehmer seine *Anforderungen der Wirtschaft an ein zu entwickelndes Weiterbildungsangebot der Fachhochschulen*. Weiterbildung – mit dem dabei berufsbezogenen Teil als Fortbildung – beruht auf der Feststellung der kaum noch nachvollziehbaren Beschleunigung der technologischen Entwicklung. Diese Weiterbildung, auch auf sozialem und fremdsprachlichem Gebiet, dient der Erhaltung von Leistungsfähigkeit der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und ist betriebs- und problembezogen. Die Aufwendungen dazu sind Investitionen wie sonstige Investitionen. Das gilt auch für mittelständische Unternehmen. Die ureigenste Aufgabe der Fachhochschule dazu ist und bleibt unbestritten das Angebot von wissenschaftlich- und anwendungsorientierten Aufbaustudiengängen mit einer Zweidiplomierung sowie das Angebot von Kontaktstudiengängen. Dieses Angebot sollte ergänzt werden durch kurze, konzentrierte Fernstudienkurse mit Präsenzphasen und einem Abschlußzertifikat. Bisherige Träger des Wissenschaftstransfers sind unabhängige Akademien, die z. T. auch mit den Fachhochschulen zusammenarbeiten.

Prof. Clemens Klockner, Vorsitzender der FRK und Rektor der Fachhochschule Wiesbaden, sprach über *Institutionelle Voraussetzungen und organisatorische Rahmenbedingungen für die Entwicklung eines attraktiven Weiterbildungsangebots der Fachhochschulen*. Prof. Klockner verwies darauf, daß die Weiterbildung als Aufgabe der Fachhochschulen längst von höchsten Stellen approbiert worden ist: der Kommission Fachhochschule 2000 für das Land Baden-Württemberg, dem Wis-

senschaftsrat und der Hochschulstrukturkommission für das Land Niedersachsen. Brückenfunktion, Fachprofile und Dialoginteresse bieten wesentliche Voraussetzungen für die Weiterbildung an Fachhochschulen. Prof. Klockner forderte demnach:

- In den Fachhochschulen sollen in einem ersten Schritt „zentrale Arbeitsstellen“ für die wissenschaftliche Weiterbildung eingerichtet werden, denen mittelfristig die Einrichtung zentraler, interdisziplinär arbeitender Institute für Weiterbildung folgen müssen.
- Lehraufgaben sind Teil des „Hauptamtes“ der Professoren und Professorinnen und werden voll auf die Lehrverpflichtungen angerechnet.
- Ein Fernziel wäre eine Rotation zwischen Lehre, Forschung und Weiterbildung.
- Damit didaktische Hilfsmittel eingesetzt werden können, benötigen die Fachhochschulen eine zusätzliche Medienausstattung.
- Eventuelle Studiengebühreneinnahmen sollen den Fachhochschulen zur eigenen Verwendung zufließen¹.

Wenn die Fachhochschulen sich nicht auf diese Realität einlassen, wird das Feld von anderen besetzt.

Mit den *Organisations- und Finanzierungsformen der Weiterbildung an den Fachhochschulen* beschäftigte sich Prof. Dr. Klaus Slapnicar, Direktor des Instituts für angewandte Wirtschaftswissenschaften in Wiesbaden. Seine Thesen lauteten:

1. Weiterbildung ist pädagogisches Informationsmanagement für Erwachsene.
2. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an Fachhochschulen sind zur Weiterbildung prädestiniert.
3. Strategische Zielgruppe für Weiterbildung an Fachhochschulen sind die verbeamteten oder angestellten, akademisch ausgebildeten Führungskräfte bis vierzig.
4. Fachliche Kompetenz und pädagogische Professionalität in Sachen Weiterbildung sind die Stärken der Fachhochschulen.
5. Weiterbildung an Fachhochschulen hat nur eine marginale Größe trotz ihrer gesetzlichen Aufgabe; sie findet praktisch nicht statt.
6. Weiterbildung ist zu einer gleichberechtigten Größe neben der sie unterstützenden Lehre und anwendungsbezogenen Forschung (Aufgabentrias) an den Fachhochschulen zu entwickeln.
7. Weiterbildung schafft Anreizsysteme und steigert die Lehrqualität an Fachhochschulen.
8. Fachhochschulen haben eine natürlich gute Marktposition für Weiterbildung, die durch diskriminierende Markteingriffe beschränkt wird.
9. § 34 Abs. 4 AFG verbietet Fachhochschulen, am Wettbewerb der von der Bundesanstalt für Arbeit geförderten beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen teilzunehmen. Diese Wettbewerbsverzerrung ist abzuschaffen.
10. Organisatorische Grundlage für Weiterbildung an Fachhochschulen ist die Installation von fachhochschulnahen Instituten in der Rechtsform gemeinnütziger Vereine.
11. Finanzierungsmöglichkeiten für Weiterbildung sind plural, gemischt und artenreich.

Für die Anwendung besonders der letzten beiden Punkte nannte Prof. Dr. Slapnicar

- das *Institut für Kontaktstudien der Fachhochschule Hamburg* (mit den Aufgaben: Weiterbildung des Personals der Fachhochschule, Kontaktstudiengänge, Vorträge, Kolloquien);
- das *Institut für Innovation im System Arbeit an der Fachhochschule Nürtingen* (mit den Aufgaben: Vermittlung von Praktika für Projektstudien, Auftragsforschung und Beratung, Veranstaltung von Kolloquien, Akademien und Symposien, Herausgabe entsprechender Schriften);
- die *Interdisziplinäre Kooperationsgesellschaft Fachhochschule Darmstadt mbH* (mit den Aufgaben: Forschungsförderung, Verbesserung des Praxisbezugs, Förderung der Kooperationsbemühungen mit Hochschulen im In- und Ausland).

In den Diskussionen zu den Vorträgen wurde von seiten der Wirtschaft und Industrie **hervorgehoben:**

- das große Volumen der Weiterbildung bei IBM, wo 30% der Mitarbeiter Hochschulabsolventen sind;
- die Notwendigkeit von Weiterbildung in Klein- und Mittelbetrieben als Zuliefererfirmen wegen des Anspruchs einer Null-Fehler-Produktion;
- die schon realisierte gute Zusammenarbeit der Weinheimer Firma Carl Freudenberg AG mit der Fachhochschule für Technik in Mannheim;
- die Existenz eines Firmenkollegs der Firma Bosch;
- die große Zahl von privaten Weiterbildungsanbietern in Berlin;
- die Möglichkeit von Fernstudien mit neuen Medien;
- die Schwierigkeit, die in den nächsten Jahren ausscheidende Professorgeneration voll aus dem Bereich der Praxis zu ersetzen.

Von seiten der Fachhochschulprofessoren wurde u. a. **hingewiesen auf:**

- das gut laufende Kontaktstudium der Fachhochschule Wiesbaden mit der Firma Opel;
- die Akademien wie in Baden-Württemberg, die seit langem Weiterbildung betreiben;
- den Erwerb eines zusätzlichen Diploms nur nach 4 Semestern bei einem Aufbaustudium;
- die Grenze der Belastbarkeit von Professoren bei 18 Wochenstunden und die Einwände der Ministerien, daß bei zusätzlicher Übernahme von Weiterbildungsstunden der Beweis für weitere freie Kapazitäten gebracht sei;
- den Informationsnachholbedarf von Personalamtsleitern in Kommunen;

und gefordert:

- die Festschreibung der Weiterbildung als Dienstaufgabe der Fachhochschulprofessoren mit Deputatsanrechnung;
- die Ausstellung von Zertifikaten bei erfolgreicher Weiterbildung nur durch Fachhochschulen.

Prof. Dr. Dorit Loos faßte in einer Presseinformation die Forderungen zur Weiterbildung so zusammen: „Die vorhandenen Restriktionen sind abzubauen und die institutionellen Fachhochschul-Weiterbildungsangebote zu Marktpreisen wettbewerbsfähig zu machen. Vor allem aber muß die Grundsatzentscheidung getroffen werden, ob künftig ein Teil der Ausbildungskapazität für Weiterbildungsangebote genutzt werden darf, auch wenn die Ausbildungskapazität nicht ausreicht, um alle Bewerber für einen Erstausbildungs-Studienplatz aufzunehmen. Hierzu wäre das HRG zu ändern. Nur so ist die Voraussetzung für ein umfassendes Weiterbildungsangebot der (Fach-)Hochschulen zu schaffen.“

Anschrift des Verfassers:

Prof. Edwin Klingner, M. A.
Birkenwaldstraße 159 A
7000 Stuttgart 1

¹ Das Hochschulgebührengesetz NRW bestimmt z.B. in § 2a, Abs. 2: „Die Höhe der besonderen Gasthörergebühr ergibt sich aus der Summe der für das jeweilige Weiterbildungsangebot voraussichtlich erforderlichen Personal- und Sachausgaben, geteilt durch die voraussichtliche Zahl der Teilnehmer. Bei der Ermittlung der Sachausgaben sind alle durch das jeweilige Weiterbildungsangebot zusätzlich entstehenden Ausgaben, insbesondere für Lernmittel, Verbrauchsmaterialien, Mieten, Bewirtschaftung und Beschaffungen, zu berücksichtigen.“

FH-Landschaft Mecklenburg- Vorpommern

Das neue Hoch im Norden?

Über das Hochschulrecht in Mecklenburg-Vorpommern ist in dieser Zeitschrift schon berichtet worden¹. Auf der Grundlage einer Rechtsverordnung haben die Fachhochschulen Stralsund und Neubrandenburg bereits zum Wintersemester 1991/92 ihre Arbeit aufgenommen. Nun hat der Landtag ein Fachhochschulerrichtungsgesetz beschlossen.

Positive Meldungen aus den neuen Bundesländern sind selten – leider auch aus dem Hochschulbereich. Kundige verwundert das nicht, stehen doch Staat und Hochschulen mit der Reorganisation eines Hochschulsystems, das 40 Jahre lang unter einer völlig anderen gesellschaftlichen Ordnung einen Sonderweg gegangen ist, vor einer historischen Aufgabe, die nicht von heute auf morgen zu lösen ist. Diese zu bewältigen, fordert Phantasie, Mut und viel Sachkenntnis.

Die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern hat die herausragende Bedeutung der Fachhochschulen für das Land erkannt und mehrfach betont, sie zügig aufbauen zu wollen. Den Empfehlungen des Wissenschaftsrates folgend hat sie am 3. März 1992 beschlossen, 8000 flächenbezogene Fachhochschul-Studienplätze entstehen zu lassen.

Bereits das geltende Hochschulerneuerungsgesetz (HEG)² enthielt die Ermächtigung zur vorläufigen Errichtung von Fachhochschulen durch Rechtsverordnung; dies geschah für die Fachhochschulen Neubrandenburg und Stralsund zum 1. September 1991³. Der Studienbetrieb wurde am 15. Oktober in allen Fachbereichen⁴ aufgenommen.

Mit dem nunmehr am 4. Juni 1992 vom Landtag beschlossenen Fachhochschulerrichtungsgesetz⁵ wird die Errichtung der Fachhochschulen Stralsund und Neubrandenburg bestätigt und eine dritte, die FH Wismar, gegründet. Durch dieses Gesetz wird deutlich, daß die Fachhochschulen mit den Bereichen Ingenieurwissenschaften, Wirtschaft, Sozialwesen, Agrarwesen, Design und Seefahrt ein wesentlicher und unverzichtbarer Teil eines differenzierten Hochschulsystems in Mecklenburg-Vorpommern werden sollen. Es beschränkt sich in Ergänzung des geltenden vorläufigen Hochschulrechts auf die Regelung einiger elementarer Grundsätze, die nachfolgend auszugsweise wiedergegeben und erläutert werden.

¹ Günther Edler, Gesetz zur Erneuerung der Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern, in DNH Heft 3/1991, S. 14

² i. d. F. v. 18. 3. 1992 GV Bl. M-V S. 157

³ Rechtsverordnung vom 2. 7. 1992 (GS Meckl.-Vp. GL Nr. 221-2-2)

⁴ Die FH Neubrandenburg gliedert sich vorläufig in die Fachbereiche Bauingenieurwesen, Sozialwesen und Landwirtschaft, die FH Stralsund in die Fachbereiche Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaft.

⁵ Gesetz über die Fachhochschulen Neubrandenburg, Stralsund und Wismar sowie die Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Rostock vom 23. Juni 1992 (S. 334 ff. GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221-3).

Aufgaben der Fachhochschulen (§ 3)

„Die Fachhochschulen bereiten durch anwendungsbezogene Lehre auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern. In diesem Rahmen sowie nach Maßgabe der Dienstverhältnisse ihres wissenschaftlichen und künstlerischen Personals nehmen die Fachhochschulen Forschungs- und Entwicklungsaufgaben und künstlerisch-gestalterische Aufgaben wahr, die überwiegend aus Drittmitteln zu finanzieren sind.“

Zu den Aufgaben der Fachhochschulen in der Lehre enthält das Hochschulerneuerungsgesetz in der geltenden Fassung schon eine Grundsatzaussage. Nunmehr werden vor allem auch die Aufgaben in der Forschung einbezogen; sie liegen – den Lehraufgaben entsprechend – in der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung. In den Fachhochschulen sollen die Anwendbarkeit von Ergebnissen der Grundlagenforschung auf aktuelle Problemstellungen der Praxis untersucht und Forschungsergebnisse zur Lösung von konkreten Aufgaben umgesetzt werden. Forschung und Entwicklung an Fachhochschulen sollen eng mit dem Technologie- und Wissenstransfer verknüpft sein.

Dieser Aufgabenbereich soll aus Mitteln der Wirtschaft und der Berufspraxis, aber auch speziellen staatlich finanzierten Förderprogrammen, vor allem auf Bundesebene (u. a. der Deutschen Forschungsgemeinschaft) finanziert werden. Die staatlichen Mittel sollen die Drittmittelfähigkeit der Fachhochschulen verbessern und ein Einwerben entsprechender Mittel erleichtern.

Auch in den Fachhochschulen müssen die für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben erforderlichen Großgeräte und Laborausstattungen zur Verfügung stehen. Die dafür erforderlichen wissenschaftlichen Mitarbeiter müssen eingestellt werden können. Für forschungsaktive Professoren ist in der Rechtsverordnung über die Regellehrverpflichtung eine Ermäßigung im Einzelfall vorgesehen.

Darüber hinaus sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß auch die Fachhochschulen an der internationalen Zusammenarbeit im Hochschulbereich, insbesondere an Programmen der Europäischen Gemeinschaft, teilnehmen können. Schließlich wird auch der Weiterbildung der gebührende Platz durch entsprechende Einrichtungen eingeräumt.

Im übrigen gelten die in § 15 Abs. 4 bis 9 HEG allen Hochschulen gestellten Aufgaben.

Personalstruktur (§ 4 Abs. 2)

„Das hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal der Fachhochschulen besteht aus den Professoren, den wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitern sowie den Lehrkräften für besondere Aufgaben.“

Die Aufzählung des wissenschaftlichen Personals in diesem Absatz 2 folgt § 42 HRG. Damit wird klargestellt, daß zur Personalausstattung der Fachhochschulen insbesondere auch wissenschaftliche Mitarbeiter nach § 53 HRG gehören.

Zugang zum Studium an Fachhochschulen (§ 5 Abs. 1 bis 4)

„(1) Die für ein Studium an Fachhochschulen erforderliche Qualifikation wird auch durch den erfolgreichen Abschluß einer Fachoberschule (Fachhochschulreife) oder den erfolgreichen Abschluß einer anderen gleichwertigen Vorbildung, die vom Kultusminister anerkannt worden ist, nachgewiesen.“

(2) Die Fachhochschulen können nach Maßgabe der Anforderungen der Studiengänge für den Zugang zum Studium den Nachweis einer praktischen Ausbildung oder Tätigkeit fordern. Entsprechende Regelungen sind in den Studien- und Prüfungsordnungen zu treffen.

(3) Für künstlerische Studiengänge kann zusätzlich oder anstelle eines Reifezeugnisses das Bestehen einer Hochschulprüfung verlangt werden, mit der der Nachweis der erforderlichen künstlerischen Eignung erbracht wird.

(4) Bewerber, die eine Berufsausbildung abgeschlossen haben und danach mindestens 3 Jahre berufstätig waren, können die Berechtigung zum Studium an einer Fachhochschule durch Bestehen einer Zugangsprüfung erwerben. Diese ist jeweils auf einen bestimmten Studiengang bezogen. Die Einzelheiten werden in einer Prüfungsordnung geregelt, die der Kultusminister erläßt.

Mit dieser Vorschrift wird das vorläufige Hochschulzulassungsgesetz ergänzt, das für den Zugang zum Studium die allgemeine oder die fachgebundene Hochschulreife erfordert. Nun eröffnet auch die Fachhochschulreife wie auch als gleichwertig anerkannte Vorbildungen den Zugang zur Fachhochschule.

Soweit vor Aufnahme eines Fachhochschulstudiums eine praktische Ausbildung oder Tätigkeit erforderlich ist, kann dies nach Abs. 2 in der üblichen Weise von den Fachhochschulen in ihren Studien- und Prüfungsordnungen gefordert werden; diese bedürfen der Genehmigung des Kultusministers.

Die Regelung in Abs. 4 soll den Zugang zum Fachhochschulstudium für qualifizierte Berufserfahrene öffnen. Dies darf allerdings nicht zu einer Absenkung des Vorbildungsniveaus der Studienanfänger führen. Deshalb ist eine besondere Zugangsprüfung vorgesehen. Diese sollte im Anschluß an eine vorbereitende Veranstaltung stattfinden.

Eine bedingte Zulassung zum Studium für berufsqualifizierte Bewerber, z. B. mit Meisterprüfung, die einige Länder in den letzten Jahren eingeführt haben, ist mit einem hohen Risiko für diese Studenten verbunden. Auch deshalb soll auf eine Zugangsprüfung nicht verzichtet werden.

Promotion von Fachhochschulabsolventen an Universitäten (§ 6)

„In die Promotionsordnungen der Universitäten sind Bestimmungen für ein kooperatives Verfahren zwischen Universität und Fachhochschule zur Promotion besonders befähigter Fachhochschulabsolventen aufzunehmen. Ein Verfahren zur Prüfung der Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit ist vorzusehen. Der vorherige Erwerb eines universitären Abschlusses darf nicht zur Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion gemacht werden. Professoren an Fachhochschulen können an der Betreuung dieser Promovenden beteiligt werden; sie können auch zu Gutachtern und Prüfern im Promotionsverfahren bestellt werden.“

Mit dieser Vorschrift wird einer Entschließung der Hochschulrektorenkonferenz und Empfehlungen des Wissenschaftsrates Rechnung getragen, die bereits in mehreren Ländern zu entsprechenden gesetzlichen Regelungen geführt haben. Damit soll der voraussichtlich kleinen Zahl der Fachhochschulabsolventen, die an einer Promotion interessiert sind, ein zeitlich knapp bleibender Weg eröffnet werden. Die Möglichkeit, zunächst ein Universitätsdiplom zu erwerben und auf dieser Grundlage eine Promotion anzustreben, bleibt unberührt.

Fazit

Während die Universitäten in den neuen Ländern ihre Kräfte auf die Erneuerung – insbesondere die personelle – konzentrieren müssen, können die Fachhochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern bereits jetzt „aus dem Vollen“ schöpfen. Sie haben den Vorteil, daß neuberufene reformfreundige Hochschullehrer die Gunst der Stunde Null nutzen können – bei entsprechenden Rahmenbedingungen. Diese hat Mecklenburg-Vorpommern mit dem Fachhochschulerrichtungsgesetz geschaffen. Es orientierte sich glücklicherweise

nicht an den teilweise verkrusteten und erstarrten Formen in den Altländern. Das Land hat erkannt, daß die Hochschulen in den alten Bundesländern zum Teil an einem Punkt angekommen sind, wo sie ihren Aufgaben nicht mehr gerecht werden können. Die Chancen und Möglichkeiten, die sich aus der wiedergewonnenen Einheit ergeben, wurden somit genutzt; dazu gehört auch, nicht alles bedingungslos zu übernehmen, was in den alten Bundesländern schlecht oder recht funktioniert.

Nach der Devise „klein, aber fein“ entstehen Fachhochschulen mit eigenem Profil, deren Attraktivität bereits in der Gründungsphase über die Landesgrenzen ausstrahlt. Dies bezeugt die Anzahl und Herkunft der Studierwilligen wie auch die Bewerbungen auf die ausgeschriebenen Hochschullehrerstellen.

Wer hätte in den Tagen der Vereinigung gewagt zu glauben, daß der in den Altländern häufig zitierte Wettbewerbsgedanke in einem der neuen Länder so schnell Früchte tragen würde? Der Zukunft der Fachhochschulen wäre gedient, wenn die Impulse aus den neuen Ländern bundesweit aufgenommen würden.

Anschrift des Verfassers:

Ministerialrat Jürgen Wolff
Referat für Fachhochschulen
Kultusministerium Mecklenburg-Vorpommern
Werderstraße 12
O-2750 Schwerin

Buchbesprechungen

Postmoderne

Von H. J. Türk, Grünewald, Mainz und Quell, Stuttgart 1990, 140 S., DM 19,80

Hans Joachim Türk, bisher Professor für Philosophie und Sozialethik an der Fachhochschule in Nürnberg, legt eine gut lesbare, fundierte und kritische Auseinandersetzung mit der Postmoderne vor. Er grenzt sie von den Merkmalen des New Age ab. Er geht der Postmoderne in den Künsten, in der Philosophie, in der Wissenschaftstheorie und in der Lebenspraxis nach. Als ihr dominantes und faktisch legitimes Kennzeichen arbeitet er die Vielfalt und Pluralität der Werte, Wahrheiten und Lebensstile heraus. Er sieht in der Postmoderne aber keine völlig neue Epoche, sondern nur die Realisierung dessen, was in der avantgardistischen Moderne schon angelegt war. Er erkennt in der Pluralität Chancen für Freiheit und Humanität, aber in der Beliebigkeit des Denkens auch Gefahren für Gerechtigkeit, Menschenwürde, Demokratie. Türk hält ein überzeugendes Plädoyer für die rationale Erkenntnis als das einzige intersubjektive stringente Mittel der Kommunikation. Türks Arbeit ist über den Fachbereich Sozialpädagogik hinaus jedem an philosophischen Zeitfragen Interessierten zu empfehlen.

Hermanns

Römpf Chemie Lexikon

Band 3: H–L

Von J. Falbe und M. Regitz (Hrsg.), Thieme, Stuttgart, 9. Auflage 1990, 902 S., Gesamtpreis (Bd. 1–6) DM 1488,–

Erwartungsgemäß enthält auch der dritte Band des „Römpf“ zahlreiche neue, aktualisierte oder erweiterte Begriffe. Neu sind z. B. die Stichwörter „Hydridspeicher“, „Hochtemperatursupraleiter“, „Lambda-Fenster, -Sonde, -Wert“. Im 2. Band (erschienen Anfang 1990) fehlt verständlicherweise noch das Stichwort „Fullerene“; im Band 3 wird unter „Kohlenstoff“ bereits auf den C-60-Cluster hingewiesen. Der mit „Kristall...“ beginnende Stichwortkomplex umfaßt wiederum 32 Spalten. Durch Straffung des Anteils an Literaturziten und prägnantere Formulierungen hat der Informationsgehalt jedoch beträchtlich zugenommen. Wichtige Kristallstrukturen werden zudem seit Band 1 mit Hilfe erfreulich klarer Abbildungen bei den betreffenden Substanzen beschrieben.

Reininger

Das Technopol

Die Macht der Technologien und die Entmündigung der Gesellschaft

Von Neil Postman, S. Fischer, Frankfurt 1992, 221 S., DM 28, –

Daß die Erfindungen ab Spätmittelalter und Renaissance und mehr noch des 19. und 20. Jahrhunderts das menschliche Leben erträglicher und lebenswerter gemacht haben, ist bekannt. Das Bewußtsein, daß diese Erfindungen, Geräte und Maschinen, die menschliche Gesellschaft spätestens ab dem 19. Jahrhundert aber auch fundamental verändert haben, ist jedoch weitaus auf der Strecke geblieben, auch bei Experten, ja gerade bei ihnen. Mehr noch: Gerade die Experten, voraus aus Verwaltung, Politik, Medizin und Technik, benutzen diese Erfindungen, um ihre eigene Macht damit zu stabilisieren und auszubauen. Der benachteiligte ist dabei der normale Bürger, der damit einem Prozeß der heimlichen Entmündigung unterzogen wird. Die „Nebenwirkungen“, die die Segnungen des Fortschritts begleiten, sind jedenfalls seit langem auf dem besten Weg, die Vorzüge vieler Erfindungen zunichte zu machen.

Die Thesen, die Postman in dieser Weise hier vertritt, sind nicht gerade überraschend und wurden wiederholt schon von anderen Kulturkritikern vorgetragen. Doch was Postman brillant und mit überzeugender Diktion aufgreift, erweist sich als das Hauptproblem unserer Zivilisation. Auf diesen Sachverhalt immer wieder hinzuweisen, kann heute keine überflüssige Geste mehr sein, wenn das Leben auf diesem Planeten mit und trotz der Erfindungen noch lebenswert, ja überhaupt möglich bleiben soll. Und das macht die Empfehlung für die Beschäftigten mit diesem Buch (leider) unabdinglich. Klingner

Satellitenkommunikation

Von D. Roddy, Hanser, München 1991, 314 S., DM 98, –

Für Studenten der Nachrichtentechnik ist dieses Buch eine ausgezeichnete Einführung in die Technik von Satellitensystemen. Neben einigen Grundlagen der Übertragungstechnik werden insbesondere behandelt: Umlaufbahnen, Modulationsverfahren, Übertragungsstrecke, Interferenzen und Zugriffsverfahren. Weitschweifige mathematische Ableitungen sind vermieden. Statt dessen tragen viele Beispiele und Aufgaben mit Lösungen zum besseren Verständnis bei. Die Übersetzung aus dem Englischen ist wohl gelungen. Vogelsang

Personalentwicklung im Wandel

Von André Pappmehl und Ian Walsh (Hrsg.), Gabler, Wiesbaden 1991, 316 S., DM 76, –

Die Aufsatzsammlung informiert in 26 Beiträgen über neue Tendenzen in der Personalentwicklung und stellt innovative Instrumente vor – wie Coaching, Bildungs-Controlling, DV-gestützte Bildungsarbeit, Personalportfolio, Assessment-Center. Die Personalentwicklung wird als strategischer Erfolgsfaktor gesehen. Die Publikation liefert einen guten Einblick in die „unternehmerische“ Arbeit am Menschen – zwischen Training und Therapie. Golas

Römpf Chemie Lexikon

Band 4: M–Pk

Von J. Falbe und M. Regitz (Hrsg.), Thieme, Stuttgart, 9. Auflage 1991, 886 S., Gesamtpreis (Bd. 1–6) DM 1488, –

Die konsequente Überarbeitung des Lexikons kommt auch in diesem Band u. a. durch (nach Verlagsangabe) 1540 neue Stichwörter (z. B. „Online-Recherchen“, „Ozonloch“, „Ozonschicht“, „Photoabbau“) zum Ausdruck. Ohne drastische Erweiterung des Seitenumfanges war dies nur möglich, weil andere Texte (z. B. unter „Massenspektrometrie“, „NMR-Spektroskopie“, „Optische Aktivität“) beträchtlich gestrafft wurden. Dagegen ist beispielsweise über „Milch“ und „Mineralwasser“ jetzt mehr nachzulesen. – Kleine Unstimmigkeiten sind bei einem Werk dieses Umfangs kaum vermeidbar: Obwohl auf Seite IV die Verwendung säurefreien Papiers für den „Römpf“ vermerkt ist, sucht man unter dem neunstaltig abgehandelten Stichwort „Papier“ überraschenderweise vergeblich nach einschlägigen Informationen. Die bisher im Abkürzungsverzeichnis fehlende „WGK“ wurde jetzt nachgetragen. Reininger

Einführung in die Berufspädagogik

Von A. Schelten, Steiner, Stuttgart 1991, 256 S., DM 28, –

Diese klar und übersichtlich aufgebaute Einführung wendet sich primär an Berufspädagogen, ist aber auch geeignet für Sozialpädagogen, die im Rahmen der Jugendsozialarbeit Informationshilfen zur Berufsausbildung und Umschulung geben müssen.

Die Einführung gliedert sich in drei Teile:

Im 1. Teil „Begriff und Gegenstand“ wird der Aufbau der Pädagogik als Erziehungswissenschaft und Erziehungspraxis sowie der Berufs- und Wirtschaftspädagogik dargestellt.

Der 2. Teil „Ausgewählte Grundlagen und Grundfragen der Berufspädagogik“ behandelt das duale System der Berufsausbildung, Ausbildungssysteme anderer Länder, Organisationsformen beruflicher Anfangsbildung (Berufsgrundbildungsjahr), Ausbildungsordnungskonzepte, berufliche Weiterbildung und die Berufsbildungspolitik.

Im 3. Teil werden die Begriffe Didaktik, Unterricht, Curriculum, der Bildungsauftrag der Berufsschule, Schlüsselqualifikationen, didaktische Orientierungen des beruflichen Unterrichts und das System Unterricht erörtert.

Der Inhalt wird aufgrund von Übersichten und knappen, präzisen Zusammenfassungen sehr instruktiv und gut lesbar. Es fehlen in dem Einführungsband Berufsvorbereitung, Problematik der Berufsfindung, ausbildungsbegleitende Hilfen, überbetriebliche Ausbildung, Jugendberufshilfe. Hermanns

Ingenieur-Mechanik

Von H. D. Motz, VDI-Verlag, Düsseldorf 1991, 405 S., DM 48, –

Das Buch behandelt die gesamte Technische Mechanik, wie sie in den meisten Studiengängen für Maschinenbau im Grundstudium gelehrt wird: Statik, Festigkeitslehre sowie Kinematik und Kinetik. Der aufmerksame Leser spürt die Lehrerfahrung des Autors. Es ist flüssig und leicht verständlich geschrieben, die Anschaulichkeit genießt Priorität vor der Mathematik. Mehr als 150 Beispiele und ein Anhang mit Formeln und Werkstoffangaben runden das Buch ab.

Bei der Stoffauswahl ist der Autor leider allzusehr beim Althergebrachten stehengeblieben. Das Seileck, das Verfahren von Cross, die Sätze von Castigliano und Menabrea sind klassische Mechanik, beim Lernen entbehrlich und in der Praxis kaum noch von Bedeutung. Statt dessen hätte man sich gewünscht, daß das finite Stab- und Balkenelement besprochen wird. Der Abschnitt Dynamik ist ausgewogen.

Der Vorteil des Buches: Es ist eine geschlossene Darstellung der Technischen Mechanik aus einer Feder. Weber

Der rasche Buchhinweis

Arbeitsrecht 1, 2

Von W. Gross, Gabler, Wiesbaden, 2. Auflage 1992, 248/152 S., DM 49,80, 38, –

Die 2. überarbeitete Auflage berücksichtigt die aktuelle Rechtsprechung und enthält einige neue Fallbeispiele.

Was ist Informatik?

Von P. Rechenberg, Hanser, München 1991, 320 S., DM 38, –

Das Buch ist eine allgemeinverständliche Einführung. Der Autor hat den gesamten Bereich der Informatik im Blick, in 12 Kapitel unterteilt, jedes eine Vorlesungswoche, insgesamt also eine einsemestrige Einführung. In der Darstellung und Auswahl des Stoffs spürt man die langjährige Kompetenz des Autors. Eine empfehlenswerte Einführung für alle, die einen abgerundeten globalen Überblick über das Gebiet der Informatik haben wollen.

Speicherprogrammierbare Steuerungen verstehen und anwenden

Von J. Krätzig, Hanser, München 1992, 352 S., DM 46, –

Das Buch vermittelt Grundkenntnisse über Steuerprinzipien, Signalverarbeitung und binäre Steuerungstechnik. Es ist stark technisch orientiert.

Weiterentwicklung der Lehre

Bericht über das
XIV. Kolloquium des
Hochschullehrerbundes,
Bad Honnef
19.-21.11.1991

Schriften des
Hochschullehrerbundes
zur wissenschaftlichen
und künstlerischen
Berufsausbildung

Band 4

Soeben erschienen

„... Ich begrüße es, daß der Hochschullehrerbund sich in seinem XIV. Kolloquium der Weiterentwicklung der Lehre gewidmet hat. Wenn Qualität und Effizienz des Studiums Markenzeichen der Fachhochschulen bleiben sollen, ist damit ein wichtiges Thema gefunden, das mit dem Abschluß der Tagung in Bad Honnef gewiß noch nicht erledigt ist. Ich halte es für einen Gewinn, daß über die Lehre an Fachhochschulen intensiv gesprochen und über ihre Weiterentwicklung nachgedacht wird. Daß dabei auch die Adressaten der Lehre – die Studierenden – zu Wort kommen, ist aus meiner Sicht ein wichtiger Schritt in Richtung auf eine andere Lehrkultur in unserem Land. Die Fachhochschulen können dazu besonders wertvolle Beiträge leisten.“

Prof. Dr. Rainer Ortleb, Bundesminister für Bildung und Wissenschaft, in seinem Vorwort

Aus dem Inhalt

Rainer Ortleb: Vorwort – Günter Sodan: Einführung, Zusammenfassung, Wertung – Reiner Brehler: Einführung – *Die Sicht der Politik*: Fritz Schaumann: Wettbewerb der Hochschulen – Anke Brunn: Vorstellungen Nordrhein-Westfalens – *Anforderungsprofile*: Hermann J. Weihe: Anforderungsprofile aus der Sicht der Lehrenden selbst – Thomas Molck: Anforderungsprofile aus der Sicht der Studenten – Hans-Jürgen Brackmann: Anforderungsprofile aus der Sicht von Wirtschaft und Verwaltung – *Perspektiven*: Clemens Klockner: Erforderliche äußere Rahmenbedingungen zur Weiterentwicklung der Lehre – Rupert Huth: Hochschullehre und Internationalität – Klaus Wilhelm Slapnicar: Anreizsysteme zur Verbesserung der Lehrqualität – Woitzik, Herth, Slapnicar: Wissenschaftssponsoring – M. S. Wall: Moderne Hilfsmittel zur Verbesserung der Lehre – *Arbeitskreise* – *Podiumsdiskussion* – *Presseberichte*

Mitglieder des Hochschullehrerbundes fordern das hlb-forum kostenlos an:

Hochschullehrerbund
Rüngsdorfer Straße 4c
5300 Bonn 2
Telefon (02 28) 35 22 71

Weiterhin erhältlich sind:

hlb-forum, Band 2, Fachhochschule – die Hochschule mit Zukunft

hlb-forum, Band 3, Perspektiven wissenschaftlicher Berufsausbildung im vereinigten Deutschland

Fortsetzung des Leitartikels von Seite 3

1993 von 115 Mio. DM bis zum Jahr 2000 auf 400 Mio. DM jährlich steigen. Gemeinsam mit der Finanzministerkonferenz drängt die KMK darauf, daß die Finanzkraft der Länder durch entsprechende „Verbesserungen“ bei der Finanzierung des Hochschulbaus und durch Verringerung des Länderanteils für BAFöG, Studentenwohnheimbau und bei der überregionalen Forschungsfinanzierung gestärkt wird.⁵

Es ist nicht das erste Mal, daß der Ausbau der Fachhochschulen Vorrang haben soll. Im Jahr 1975 hatte der Wissenschaftsrat empfohlen, bis 1985 sollten insgesamt 215.000 FH-Studienplätze verfügbar sein. Das damalige Ausbauziel wurde nur für die Universitäten in vollem Umfang realisiert, an den Fachhochschulen hingegen gab es 1984 nur wenig mehr als die Hälfte der empfohlenen Studienplätze.⁶

Diesmal hat der Ausbau der Fachhochschulen eine höhere Realisierungschance als damals. Denn nun wird den Universitäten versichert, ihre Zukunft läge im Ausbau der anderen Hochschulart⁷. Die HRK hält in ihrem Konzept zur Entwicklung der Hochschulen eine Aufteilung der Studienanfänger etwa im Verhältnis 2 (Uni) zu 1 (FH) für erforderlich. Der Ausbau der Fachhochschulen kann nach Ansicht der HRK nur erfolgreich sein, wenn die Gleichwertigkeit der andersartigen Fachhochschulausbildung mit der Universitätsausbildung praktisch realisiert wird.⁸ Damit ist die eigentliche Gefahr für die Fachhochschule 2000 beschrieben.

Will sie nämlich für einen wesentlich höheren Teil der Abiturienten attraktiv sein, so muß sie gleichwertig und durchlässig sein. Das sind die Voraussetzungen dafür, daß die umfangreichere Fachhochschule 2000 voll genutzt wird. Das damalige geschäftsführende Präsidium des hlb darf für sich in Anspruch nehmen, daß die Elemente eines erneuerten Hochschulsystems im vereinten Deutschland sehr frühzeitig – nämlich im November 1990 – zur Diskussion gestellt wurden⁹. Seit der Bundeskanzler im Vorfeld des neuen Bildungsgipfels die Parole ausgegeben hat, die Zeit für eine breite Grundsatzdiskussion sei gekommen¹⁰, haben Stellungnahmen und Thesen Konjunktur¹¹. Auch das oberste Organ des hlb, das Präsidium, hat inzwischen Position bezogen¹². Es gibt also eine Chance für die Verknüpfung von quantitativem und qualitativem Ausbau. Die Gefahr eines ausschließlich quantitativen Ausbaus ist aber noch nicht gebannt; dieser könnte schon zu Ende dieses Jahrzehnts zu neuen, aber leeren Hochschulen und unbesetzten „Leer“stühlen führen. (G.E.)

⁵ Gemeinsames Schreiben a.a.O.

⁶ Ein Manuskript aus der Feder von Günther Ehmann, Vorrang für den Ausbau der Fachhochschulen? konnte leider nicht mehr in dieses Heft aufgenommen werden.

⁷ Professor Dr. Diether Breitenbach, Präsident der KMK, in seinem Grußwort anlässlich des 42. Hochschulverbandstages am 28.5.92 in Erfurt. In: Mitteilungen des Hochschulverbandes 3/Juni 1992, S. 127.

⁸ Entschließung des 167. Plenums der HRK vom 6.7.1992

⁹ Die sogenannten „Berliner Thesen“ sind in DNH, Heft 1/92, S.4 f. abgedruckt.

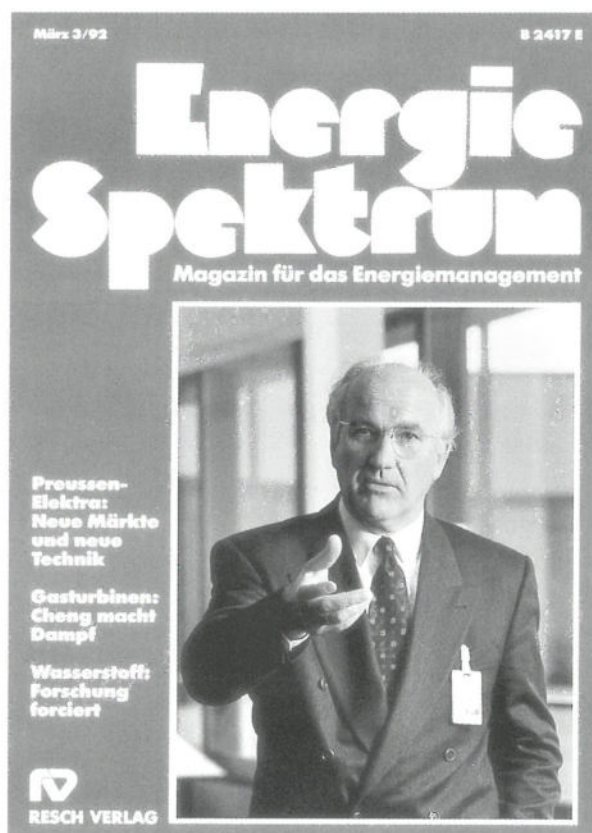
¹⁰ Helmut Kohl, Bildungspolitik für den Standort Deutschland, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 30. März 1992, Nr. 76, Seite 8. Vgl. dazu Leserbrief Günther Edler, FAZ vom 4. April 1992, Nr. 81, Seite 9

¹¹ Neben dem bereits erwähnten gemeinsamen Schreiben vom FMK und KMK und dem „Konzept für die Entwicklung der Hochschulen in Deutschland“ – Entschließung des 167. Plenums der HRK vom 6.7.1992 – sind zu nennen: Bundesminister für Bildung und Wissenschaft, Thesen zur künftigen Struktur und Reform des Hochschulbereichs, 16. Juni 1992. SPD Landesverband Nordrhein-Westfalen, Thesen für einen neuen Aufbruch sozialdemokratischer Hochschulpolitik in Nordrhein-Westfalen, vorgestellt am 27. Juni 1992 zu den 1. Bonner Wissenschaftstagen. Anke Brunn, Ministerin für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen, Perspektiven der Fachhochschulen im differenzierten Hochschulsystem NRW, vorgetragen zum Veranstaltung „20 Jahre Fachhochschulen in NRW“ am 6.7.1992 in der FH Köln.

¹² Siehe „Verbandspolitische Thesen komplettiert“ – hlb aktuell – in diesem Heft.

Unabhängig, Kritisch, Kompetent

- Das Magazin für das Energiemanagement -



Jeden Monat liefert Ihnen ENERGIE SPEKTRUM
Meldungen, Trends und Hintergrundinformationen aus
dem Bereich der Energietechnik, -wirtschaft und politik.
Ergänzt werden die Beiträge von Nachrichten aus Szene
und Unternehmen, über Aufträge, Produkte,
Bücher und Veranstaltungen.
Der konkrete Überblick über das gesamte Spektrum
aktueller Energiethemen ist Ihnen damit sicher.

Gutschein

RESCH VERLAG GmbH
ESP-Leserservice
Postfach 12 60

8032 Gräfelfing

**Ich will ENERGIE SPEKTRUM
kennenlernen.
Senden Sie mir bitte kostenlos
und unverbindlich zwei aktuelle
Ausgaben zu.**

Name/Vorname

Firma

Straße/Postfach

Plz/Ort

Datum/Unterschrift

WADA

Wasserdampf- als PC-Dialog-Software mit Berechnung von Datensätzen und Kraftwerkskomponenten

von Barchewitz + Herberholz

DM 910,-

14-Tage-Test Schutzgebühr DM 50,-

BLENDE

PC-Dialog-Software für Meßblenden

von Barchewitz + Herberholz

DM 1.125,-

mit Durchfluß-Kennlinien-Grafik

DM 1.485,-

14-Tage-Test Schutzgebühr DM 50,-

SANKEY

PC-Dialog-Software für Flußbilder

von Barchewitz + Herberholz

DM 960,-

14-Tage-Test Schutzgebühr DM 50,-

POLYGEN

PC-Software für Ausgleichskurven

von Barchewitz + Herberholz

DM 440,-

14-Tage-Test Schutzgebühr DM 50,-

UNICON

Speicherresidente PC-Software für Maßeinheiten

von Barchewitz + Herberholz

DM 200,-

Vorführ-Diskette kostenlos

STROMMAX

PC-Software zur Überwachung und Regelung des Bezugs elektrischer Leistung

von Ernst Huth und Hans-Jörg Endler

mit Schnittstellenschaltplan

DM 3.420,-

Vorführ-Diskette kostenlos

SOFTWARE



KWK

PC-Software zur Berechnung der Wirtschaftlichkeit der Kraft-Wärme-Kopplung

Ergänzung zur „KWK-Fibel“ von Suttor/Suttor

DM 54,-

Buch mit Software DM 105,-

Vorführ-Diskette kostenlos

BHKW

PC-Software zur Auslegung und Optimierung von Blockheizkraftwerken mit offener Datenbank

(Mathematischer Co-Prozessor sowie EGA/VGA-Monitor werden benötigt)

von Energieconsulting Heidelberg

DM 2.280,-

14-Tage-Test Schutzgebühr DM 50,-

FEUCHTE LUFT

PC-Software zur Berechnung von Zustandsgrößen und Zustandsänderungen feuchter Luft mit grafischer Darstellung von Mollier-Diagrammen

von Prof. Bertold Krause

DM 124,- (Studentenrabatt 50 %)

Vorführ-Diskette kostenlos

GANET

PC-Software zur Berechnung der Gasverteilung in Hochdruck- und Niederdruckgasnetzwerken

von ACOS

DM 5.700,-

Vorführ-Diskette kostenlos

KEKOS

PC-Software zur Kalkulation der Herstellungskosten von Kesselanlagen

von ACOS

DM 5.700,-

Vorführ-Diskette kostenlos

FLOWCHART

Grafisches „selbstprogrammieren-des“ PC-Entwicklungssystem für Entwurf, Simulation und Implementierung von Systemen zum Messen, Steuern, Regeln und zur Laborautomatisierung

von E+PK

DM 5.643,-

Vorführ-Diskette kostenlos

Handbuch-Schutzgebühr DM 89,-

WÄRMETECH1

PC-Dialog-Software zur Planung und Berechnung wärmetechnischer Komponenten

von K. H. Schüller

DM 684,-

14-Tage-Test Schutzgebühr DM 50,-

Lieferbar ab Februar 1992

WÄRMETECH2

PC-Dialog-Software zur Planung und Berechnung wärmetechnischer Kraftwerksprozesse

von K. H. Schüller

DM 3.420,-

14-Tage-Test Schutzgebühr DM 50,-

RESCH VERLAG

Postfach 1260 · 8032 Gräfelfing · Telefon 089/8580741 · Fax 089/8580762

☐ Ich bestelle die PC-Software _____

☐ Ich möchte mehr Informationen zu der PC-Software _____

☐ Ich bestelle eine kostenlose Vorführ-Diskette zu der PC-Software _____

☐ Ich möchte die PC-Software _____ unverbindlich testen (Schutzgebühr DM 50,--)

Name _____

Straße, Postfach _____

Telefon _____

Firma _____

Ort _____

Datum / Unterschrift _____